

Bachelor-Arbeit
Ausbildungsgang **Sozialarbeit**
Kurs **PASS 2017–2020**

Fabio Jacomet

**Die Ernennungspraxis von Beistandspersonen im
Erwachsenenschutz im Kanton Luzern**

Eine qualitative Untersuchung

Diese Bachelor-Arbeit wurde im August 2020 eingereicht zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für **Sozialarbeit**.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

Reg. Nr.:

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Dieses Werk ist unter einem
Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz Lizenzvertrag
lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/>
Oder schicken Sie einen Brief an Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California
95105, USA.

Urheberrechtlicher Hinweis

Dieses Dokument steht unter einer Lizenz der Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle
Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz <http://creativecommons.org/>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten
Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur
Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder
angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber
unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt
aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.
Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt,
mitteilen.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers
dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2020

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Leitung Bachelor

Dank

An dieser Stelle möchte ich all jenen danken, die mich während der Entwicklung und Fertigstellung dieser Diplomarbeit unterstützt und motiviert haben. Zuerst gebührt mein Dank den vier Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Luzern, welche mir den Zugang zu meinen Interviewpartnern ermöglichten, wie auch an die vier Behördenmitglieder, die sich motiviert für meine Interviews zur Verfügung gestellt haben. Ein grosser Dank geht auch an meine Freunde Florian Wiss und Adrian Nikolaus Seitz, die mir mit viel Geduld und Interesse zur Seite standen. Die fachlichen und kritischen Diskussionen sowie die hilfreichen Anregungen haben massgeblich dazu beigetragen, dass diese Bachelorarbeit in dieser Form vorliegt. Meiner Familie und meinen Freunden danke ich besonders für den starken emotionalen Rückhalt über die Dauer meines gesamten Studiums.

Abstract

Bei der Ernennung von Beistandspersonen muss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bzw. das jeweilige Behördenmitglied fortlaufend ermessen, wer sich als Beistandsperson eignet. Die Orientierungspunkte dafür sind zurzeit vor allem normativ, da sie vorwiegend auf den entsprechenden Gesetzestexten (ZGB) und deren Interpretationen in der Forschungsliteratur basieren. Daraus ergibt sich das Problem fehlender empirischer Daten, da bisher nicht untersucht wurde, wie der Ernennungsprozess in der Praxis vollzogen wird. In der vorliegenden Bachelorarbeit geht Fabio Jacomet der Frage nach, wie sich die Ernennung von Beistandspersonen im Erwachsenenschutz im Kanton Luzern gestaltet. Um den Ist-Zustand zu erheben, wurden die Grundlagen aus der Forschungsliteratur und des ZGB mit den Aussagen der Experteninterviews von Behördenmitgliedern der Sozialen Arbeit unterschiedlicher KESB verglichen.

Als zentrales Ergebnis dieser Arbeit ist festzuhalten, dass die Behördenmitglieder im Kanton Luzern nur begrenzten Einfluss auf die Eignungsprüfung und die konkrete Auswahl von potenziellen Beistandspersonen haben, obwohl diese gemäss Gesetz und Forschungsliteratur durch die KESB zu erfolgen hätten. Es wurde zudem ersichtlich, dass der vorhandene Ermessensspielraum der KESB im Ernennungsprozess durch die in der Praxis als zentral erachteten Gesetzesgrundsätze der Subsidiarität, Verhältnismässigkeit und Selbstbestimmung sowie durch fundierte Sozialabklärungen legitimiert und limitiert wird. Die Eignungshürden einer angehörigen Beistandsperson sind in der Praxis reduziert, da sie als wertvolle Ressource betrachtet und ihre Ernennung dementsprechend gefördert wird.

Inhalt

DANK	I
ABSTRACT.....	II
TABELLENVERZEICHNIS.....	V
1 EINLEITUNG	1
1.1 MOTIVATION.....	2
1.2 BERUFSRELEVANZ.....	3
1.3 AUFBAU UND EINGRENZUNGEN.....	3
2 DIE KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZBEHÖRDE: STAATLICHE AUFTRAGSERFÜLLUNG MIT GEEIGNETEN MASSNAHMEN.....	5
2.1 DIE AUFGABE DER KESB IM ERWACHSENENSCHUTZ.....	5
2.2 DIE BEISTANDSCHAFT ALS MASSNAHME IM ERWACHSENENSCHUTZ.....	6
2.3 DER GESETZLICH GEREGLTE ERMESSENSSPIELRAUM.....	8
2.4 ASPEKTE DER EIGNUNGSPRÜFUNG FÜR DIE ERNENNUNG VON BEISTANDSPERSONEN.....	9
2.5 ZWISCHENFAZIT	12
3 METHODISCHES VORGEHEN.....	14
3.1 FORSCHUNGSDESIGN.....	14
3.2 SAMPLE UND FELDZUGANG	14
3.3 QUALITATIVE FORSCHUNG: METHODE	15
3.3.1 <i>Erhebungsmethode: Experteninterview und Interviewleitfaden</i>	15
3.3.2 <i>Auswertungsmethode: Inhaltsanalyse</i>	16
4 DIE ERNENNUNG VON BEISTANDSPERSONEN IN DER PRAXIS	19
4.1 ABLAUF DER ERNENNUNG VON BEISTANDSPERSONEN.....	19
4.1.1 <i>Das Behördenmitglied als Entscheidungsträger</i>	20
4.1.2 <i>Sozialabklärung und Empfehlung als Entscheidungsgrundlage</i>	22
4.1.3 <i>Theorien der Sozialen Arbeit als unterstützendes Instrument</i>	23
4.2 DIE BEDEUTUNG VON GESETZESGRUNDSÄTZEN IM ERNENNUNGSPROZESS.....	25

4.3	EIGNUNGSKRITERIEN DER BERUFSBEISTANDSPERSONEN IN DER PRAXIS.....	30
4.4	EIGNUNGSKRITERIEN FÜR PRIVATBEISTANDSPERSONEN IN DER PRAXIS	35
4.4.1	<i>Eignungskriterien von Angehörigen als Privatbeistandspersonen</i>	<i>35</i>
4.4.2	<i>Eignungskriterien von ausserfamiliären Privatbeistandspersonen.....</i>	<i>39</i>
4.5	DIE EIGNUNGSKRITERIEN DER EINZELNEN BEISTANDSPERSONEN IN DER PRAXIS	42
5	DISKUSSION DER ERGEBNISSE	46
5.1	DIE ROLLE DES BEHÖRDENMITGLIEDS UND DER SOZIALABKLÄRUNG	46
5.2	DIE BEDEUTUNG DER GESETZESGRUNDSÄTZE IM ERNENNUNGSPROZESS.....	47
5.3	EIGNUNG DER UNTERSCHIEDLICHEN BEISTANDSPERSONEN.....	50
5.3.1	<i>Eignungskriterien der Berufsbeistandspersonen</i>	<i>51</i>
5.3.2	<i>Eignungskriterien der Privatbeistandspersonen</i>	<i>52</i>
6	FAZIT	55
7	LITERATURVERZEICHNIS	59
8	ANHANG.....	62
8.1	ANHANG A: INTERVIEWLEITFADEN.....	62
8.2	ANHANG B: KODIERUNG/KATEGORISIERUNG.....	63

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Deduktives Kategoriensystem</i>	<i>17</i>
<i>Tabelle 2: Eignungskriterien Berufsbeistandsperson</i>	<i>43</i>
<i>Tabelle 3: Eignungskriterien Fachbeistandsperson.....</i>	<i>44</i>
<i>Tabelle 4: Eignungskriterien angehörige Privatbeistandsperson</i>	<i>44</i>
<i>Tabelle 5: Eignungskriterien ausserfamiliäre Privatbeistandsperson</i>	<i>45</i>

1 Einleitung

Am 20. Januar 2020 reichte der Gemeindeammann Peter H. bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Gefährdungsmeldung bezüglich Hans W. ein. Darin berichtete er, Hans W. sei 30-jährig, habe seit einigen Jahren eine ärztlich diagnostizierte Schizophrenie, beziehe eine ganze IV-Rente und lebe allein in einer Zweizimmerwohnung. Peter H. berichtete weiter, Hans W. habe ihm in den letzten Wochen mehrfach Briefe mit wirrem Inhalt zugestellt. Den Briefen habe er Geld in der Höhe von insgesamt CHF 6'900.00 beigelegt. Hans W. sei wohl nicht in der Lage, sein Leben eigenständig zu bewältigen, da er auch seine erforderlichen Medikamente nicht einnehme.

Im geschilderten Fall schien die Sachlage klar: Hans W. benötigt in verschiedenen Lebensbereichen Unterstützung durch eine Beistandsperson. Aus diesem Grund hat die KESB eine Beistandsperson für Hans W. zu ernennen und sich damit auseinanderzusetzen, welche Person sie mit der entsprechenden Mandatsführung betrauen soll. Als Beistandsperson kann die KESB gemäss Christoph Heck (2018) eine Berufsbeistandsperson, eine Privatbeistandsperson oder eine Fachbeistandsperson ernennen (S. 96). Im genannten Beispiel von Hans W. stellt sich nun die Frage, wie sich der Ernennungsprozess einer Beistandsperson bei der KESB gestaltet und über welche Eignungskriterien eine potenzielle Beistandsperson verfügen muss, um für eine entsprechende Mandatsführung geeignet zu sein und durch die KESB als Berufs-, als Privat- oder als Fachbeistandsperson ernannt zu werden.

Im alten Vormundschaftsrecht wurden vorrangig Angehörige als Beistandspersonen eingesetzt. Dies hat sich im neuen Recht geändert. So soll aktuell primär die betroffene Person bestimmen, wen sie als Beistand oder Beiständin vorsieht. Damit wird der Fokus verstärkt auf die Selbstbestimmung der betroffenen Person gelegt, was aber auch zu Kritik auf politischer Ebene geführt hat (Daniel Rosch, 2019a, S. 766). Folge dieser Unzufriedenheit waren einige politische Vorstösse, z. B. die gemäss Schweizerischer Bundeskanzlei (2019) gescheiterte Kindes- und Erwachsenenschutzinitiative von Pirmin Schwander. Mit der Annahme dieser Initiative hätte ein grundsätzlicher Paradigmenwechsel stattgefunden, da wie im alten Vormundschaftsrecht die Angehörigen als primäre Vertretungspersonen hätten eingesetzt werden sollen. Aufgrund dieser und aktueller politischer Diskussionen stellt sich gemäss Rosch (2019a) grundsätzlich die Frage, welche Kriterien auf die Ernennung einer Berufsbeistandsperson oder Fachbeistandsperson und welche auf eine Privatbeistandsperson hindeuten (S. 768).

Gemäss einer Studie für das Bundesamt für Justiz von Stefan Rieder, Oliver Bieri, Christof Schwenkel, Vera Hertig und Helen Amberg (2016) waren im Jahre 2015 knapp 46 % der Erwachsenenschutzmassnahmen von Privat- und rund 54 % von Berufsbeistandspersonen geführt (S. 57–

58). Welche Kriterien oder Aspekte die KESB in der Praxis als Grundlage für die Wahl ihrer Beistandspersonen berücksichtigt, ist jedoch gemäss Rosch (2019b) bis anhin noch nicht erforscht. Die Wahl der Beistandsperson hängt gemäss Erwägung des Bundesgerichts nach BGE 5A_310/2016 stark von den Umständen des Einzelfalls ab, weshalb die KESB bei ihren Entscheidungen, etwa der Ernennung von Beistandspersonen über einen grossen Ermessensspielraum verfügt. Dies hat zur Folge, dass die KESB bei der Ernennung von potenziellen Beistandspersonen eine Machtstellung innehat. Aufgrund dieser ungleichen Machtverhältnisse zwischen betroffenen Personen und KESB soll in dieser Forschungsarbeit nach Hinweisen gesucht werden, wie der Ermessensspielraum bei der Ernennung von Beistandspersonen im Erwachsenenschutz in der Praxis von der KESB ausgelegt wird bzw. welche Kriterien der Theorie in der Praxis für die Ernennung von Beistandspersonen berücksichtigt werden und welche nicht. Zudem soll ersichtlich werden, was dies für die Soziale Arbeit für eine Bedeutung haben kann. Die Forschung ist aufgrund von Kriterien der Systematisierung auf den Kanton Luzern begrenzt (siehe Abschnitt 3.2).

Aus dem vorher Gesagten lässt sich die Fragestellung dieser Arbeit herleiten; sie lautet wie folgt:

«Wie gestaltet sich die Ernennung von Beistandspersonen im Erwachsenenschutz im Kanton Luzern?»

Um diese Frage zu beantworten, werden in den folgenden Kapiteln einerseits die theoretischen Bezüge zu diesem Thema aufgezeigt, andererseits wird mit vier Behördenmitgliedern aus unterschiedlichen KESB im Kanton Luzern ein Experteninterview durchgeführt. Die befragte Person übernimmt dabei gemäss Uwe Flick (2019) die Funktion eines Experten für gewisse Handlungsfelder (S. 214). Die KESB sowie die einzelnen Behördenmitglieder sind aufgrund des Datenschutzes anonym – auch um die Ernennungspraxis kritisch beleuchten zu können. Die Auswertung der Leitfadeninterviews erfolgt nach der qualitativen Inhaltsanalyse von Philipp Mayring (2015) (siehe Kapitel 3).

1.1 Motivation

In meinem Berufsalltag im Abklärungsdienst einer KESB prüfe ich im Erwachsenenschutz bei jeder Abklärung, ob die betroffene Person eine Unterstützung durch eine Beistandsperson benötigt. Dabei stellt sich, wie bereits erwähnt, die Frage, welche Beistandsperson eine entsprechende Mandatsführung übernehmen könnte. Die betroffene Person kann mir bereits in meiner noch laufenden Abklärung Personen aus ihrem familiären oder näheren Umfeld vorschlagen, welche sich aus ihrer Sicht als potenzielle Beistandspersonen eignen würden, die ich in meiner Empfehlung an das verfahrensleitende Behördenmitglied berücksichtige. Welche Kriterien der Eignung schlussendlich bei der Ernennung der Beistandsperson durch das Behördenmitglied zur Anwendung kommen, ist mir nicht bekannt. Aus diesem Grund will ich mögliche Kriterien, welche in

diesem Verfahrensschritt herangezogen werden, in meiner Forschung anhand der Theorie erarbeiten und das Ergebnis mit der Praxis abgleichen. Davon erhoffe ich mir, in der Abklärung eine noch differenziertere Vorarbeit für das Behördenmitglied bzw. ihre Ernennungsentscheide leisten zu können.

1.2 Berufsrelevanz

Gemäss dem Berufskodex der Sozialen Arbeit Schweiz (BK) 11.3 sollen Sozialarbeitende mit dem Machtgefälle zwischen ihnen und der Klientel sorgsam umgehen (AvenirSocial, 2010, S. 11). Dieses Machtgefälle findet sich auch im beschriebenen Prozess der Ernennung von Beistandspersonen wieder und trifft in diesem speziellen Fall besonders zu, da die KESB zum einen mit Personen interagiert, die eines besonderen Schutzes bedürfen, und zum anderen, weil sie ein grosses Ermessen bei der Entscheidung über mögliche Beistandspersonen hat. Gemäss Urs Vogel (2018) sieht das Gesetz zwingend eine interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde vor, in welcher auch die Kompetenzen der Sozialarbeit vertreten sind (S. 2690–2691). Bei der Ernennung von potenziellen Beistandspersonen sollten für die Sozialarbeitenden als Behördenmitglieder gemäss BK 5.10 das Tripelmandat mit seiner Orientierung an wissenschaftlichen Theorien sowie der Berufskodex als ethische Grundlage handlungsleitend sein (AvenirSocial, 2010, S. 7). Mit der Orientierung an und dem Bezug auf das dritte Mandat kann ein gesellschaftlicher Mehrwert geschaffen werden. Fachpersonen der Sozialarbeit können so z. B. in der Praxis sensibel auf Vorschläge und Wünsche von betroffenen Personen reagieren. Ihnen kann anhand des dritten Mandates der implizierten Theorieorientierung transparent aufgezeigt werden, weshalb eine vorgeschlagene Person als potenzielle Beistandsperson allenfalls nicht oder eben doch geeignet ist. Kommunikation und Transparenz können so einen Beitrag zum gemeinsamen Verständnis leisten, wobei zeitgleich der Bezug zum Professionswissen, zu den Menschenrechten und zur Berufsethik hergestellt wird, was sich wiederum mit dem BK 5.10 vereinen lässt (ebd.).

1.3 Aufbau und Eingrenzungen

Diese Arbeit besteht neben der Einleitung aus fünf Kapiteln, dem Theorieteil (2), dem Forschungsteil (3), der Darstellung und der Diskussion der Ergebnisse (4) und (5) sowie dem Fazit (6). Im zweiten Kapitel werden kurz die Aufgaben der KESB im Erwachsenenschutz (2.1) sowie die Beistandschaft als Erwachsenenschutzmassnahmen dargestellt (2.2). Weiter wird der gesetzliche Ermessensspielraum der KESB bei der Ernennung von Beistandspersonen kurz erörtert (2.3). In Abschnitt (2.4) werden unter Berücksichtigung der Gesetzesartikel sowie Gesetzeskommentare zum ZGB und weiterer Fachliteratur Eignungskriterien herausgearbeitet, welche bei der Ernennung einer Beistandsperson Gültigkeit haben. Nachfolgend wird das methodische Vorgehen der Forschung erläutert (3). Weiter werden die Ergebnisse der erhobenen empirischen Daten aus den Interviews präsentiert (4) und interpretiert (5). Am Schluss der Arbeit (6) steht ein Fazit

mit der Beantwortung der Fragestellung, ein Bezug zur Disziplin der Sozialen Arbeit und ein Ausblick mit weiterführenden Fragestellungen.

2 Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde: Staatliche Auftrags Erfüllung mit geeigneten Massnahmen

In der vorliegenden Arbeit liegt der Fokus auf dem Erwachsenenschutzrecht bzw. auf dem Prozess der Ernennung von Beistandspersonen durch die KESB. Einleitend findet sich zunächst ein Überblick über die Institution KESB und ihre Aufgaben und Kompetenzen. Weiter werden die in dem Gesetz genannten Voraussetzungen und die geltenden Gesetzesgrundsätze für die Ernennung einer Beistandsperson durch die KESB dargelegt sowie die unterschiedlichen Aufgabenbereiche innerhalb einer Beistandschaft kurz erörtert. Die KESB kann eine Beistandschaft als Massnahme im Erwachsenenschutz errichten und eine geeignete Beistandsperson für die Mandatsführung ernennen. Die Bedingungen für eine Eignung konkretisieren sich in Art. 400 ZGB und besagen lediglich, dass eine Beistandsperson fachlich und persönlich geeignet sein und die für die Mandatsführung erforderliche Zeit zur Verfügung haben muss. Da diese Formulierung nur allgemein gefasst ist, stellt sich die Frage, inwieweit daraus ein Ermessensspielraum in der Beistandsernennung für die KESB resultiert und woran sich die KESB in ihrer Arbeitspraxis orientieren kann.

2.1 Die Aufgabe der KESB im Erwachsenenschutz

Gemäss Präambel der schweizerischen Bundesverfassung misst sich die Stärke des Schweizer Volkes am Wohl des Schwachen. Die Schweizerische Eidgenossenschaft, Kantone und Gemeinden sind dazu aufgerufen, das Wohl und den Schutz von hilfsbedürftigen Personen – von jenen, die selbst nicht mehr in der Lage sind, die nötige Unterstützung bzw. Hilfe zu organisieren – sicherzustellen (Ruth Reusser, 2016, S. 4). Die staatlichen Institutionen haben demnach gemäss Rosch (2018) ein Interesse daran, dass schutzbedürftige erwachsene Personen nicht einfach sich selbst überlassen, sondern durch geeignete Massnahmen unterstützt werden – dies jedoch nur, wenn sie sich nicht mehr selbst helfen können, was impliziert, dass staatliches Handeln immer sekundär ist (S. 22). Im Erwachsenenschutz geht es demnach primär um den Schutz einer Person vor sich selbst bzw. den Schutz vor einer Selbstgefährdung (Reusser, 2016, S. 20). Nach Diana Wider (2012) sind die Hauptaufgaben der KESB unter anderem Verfahrensleitung und Anordnung von Massnahmen sowie die Instruktion und Begleitung von Beistandspersonen (S. 17–18).

Geht bei der KESB eine Gefährdungsmeldung ein, muss die Behörde gemäss Art. 446 Abs. 1 ZGB den Sachverhalt von Amtes wegen untersuchen und über eine allfällige Massnahme entscheiden, sobald der Sachverhalt ausreichend analysiert ist. Dafür müssen Abklärungen durch den Sozialabklärungsdienst getätigt werden. Zu diesem Zweck wird die betroffene Person in Gespräche einbezogen und persönlich angehört (Heck, 2018, S. 95). Sie hat gemäss Art. 448 ZGB eine Mitwirkungspflicht im laufenden Verfahren. Vor einer Entscheidung der KESB bzw. der Ernennung einer Beistandsperson gewährt das entsprechende Behördenmitglied der betroffenen Person das

rechtliche Gehör (Heck, 2018, S. 95). Die folgende Grafik zeigt einen klassischen Verfahrensablauf im Erwachsenenschutz, in welchem als Massnahme eine Beistandsperson ernannt wird (siehe Abbildung 1). Auf die Ernennungspraxis der Beistandspersonen haben primär die Verfahrensschritte ‹Verfahrenseinleitung›, ‹Abklärungsphase›, ‹Rechtliches Gehör› und ‹Entscheid› einen Einfluss (dunkel markierte Schritte).

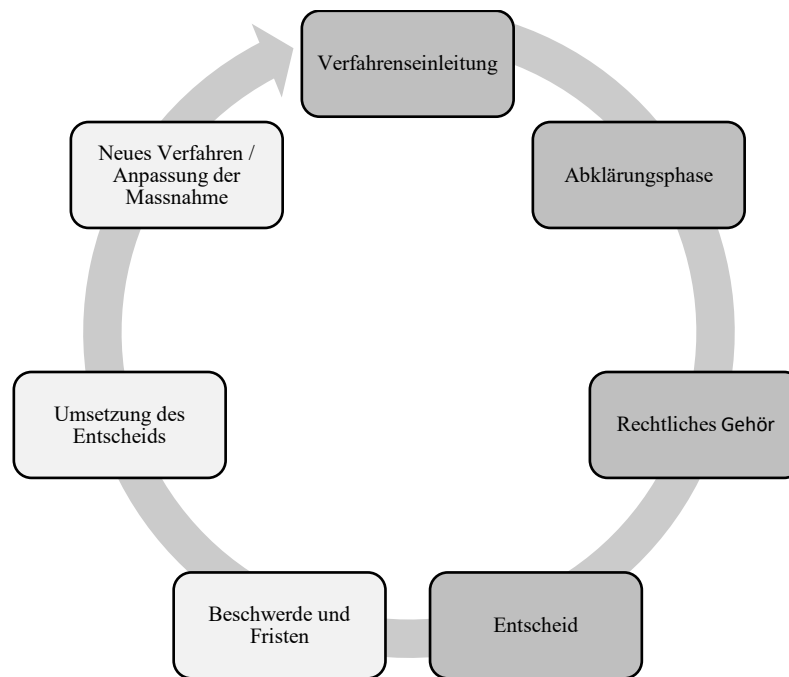


Abbildung 1: Ablauf im Erwachsenenschutzverfahren (eigene Darstellung auf Basis von Art. 388 ff. ZGB)

2.2 Die Beistandschaft als Massnahme im Erwachsenenschutz

Ordnet die KESB als Massnahme eine Beistandschaft an, hat sie für die Funktion als Beistandsperson gemäss Art. 400 ZGB eine natürliche sowie persönlich und fachlich geeignete Person auszuwählen, welche die für die Bewältigung des Mandats erforderlichen zeitlichen Ressourcen zur Verfügung hat. Hierfür kann die KESB eine Berufsbeistandsperson, eine Fachbeistandsperson oder eine Privatbeistandsperson ernennen. Die KESB umschreibt dabei die Aufgabenbereiche der Beistandsperson bezogen auf die Bedürfnisse der betroffenen Person (Heck, 2018, S. 95). Die Aufgabenbereiche betreffen die Personensorge (persönliche Hilfe zur Lebensbewältigung), Vermögenssorge (Einkommens- und Vermögensverwaltung) oder den Rechtsverkehr (Vertretung) einer Person (Christoph Häfeli, 2016, S. 178). Eine Beistandschaft kann im Erwachsenenschutz als Begleit-, Vertretungs-, Mitwirkungs- oder umfassende Beistandschaft mit jeweils unterschiedlichem Komplexitätsrahmen errichtet werden. Die Intensität des Schutzbedarfs spiegelt sich in der jeweiligen Beistandschaftsart wider. Innerhalb dieser unterschiedlichen Arten von Beistandschaften sind Massschneiderungen möglich. Dies bedeutet, dass z. B. die Aufgabenbereiche (Personensorge, Vermögenssorge, Rechtsverkehr) mit mehr oder weniger Inhalt ausformuliert oder

die Handlungsfähigkeit einer Person beschränkt werden kann. Die Beistandschaften sind zudem untereinander kombinierbar (Yvo Biderbost, 2012, S. 138–140). Die KESB fungiert dabei als Auftraggeberin der Beistandsperson. Die Beistandsperson übernimmt die von der KESB angeordneten Aufgaben der Mandatsführung. Sobald die Massnahme errichtet bzw. die Beistandsperson ernannt ist, zieht sich die KESB zurück (Walter Noser & Daniel Rosch, 2016, S. 134).

Der Entscheid zugunsten einer Erwachsenenschutzmassnahme setzt gemäss Art. 390 ZGB einerseits voraus, dass ein Schwächezustand erwiesen ist. Zugleich muss laut Art. 389 ZGB ersichtlich sein, dass eine Unterstützung durch Dritte gemäss dem Subsidiaritätsprinzip nicht ausreicht – dass also ein offensichtlicher Schutzbedarf besteht. Nur bei Erfüllung dieser beiden Voraussetzungen ordnet die KESB eine massgeschneiderte Massnahme an (Heck, 2018, S. 94–95). Dabei ist es irrelevant, ob die betroffene Person ihren Schwächezustand selbst verschuldet hat (Reusser, 2016, S. 21). Unter einen Schwächezustand fällt eine geistige Beeinträchtigung (angeborener oder erworbener Intelligenzdefekt), psychische Störung (anerkanntes Krankheitsbild der Psychiatrie nach ICD-10, z. B. Demenzen, Suchtkrankheiten etc.), vorübergehende Urteilsunfähigkeit, Abwesenheit (Aufenthalt an unbekanntem Ort bzw. nicht rechtzeitig kontaktierbar in Bezug auf zu erledigende Angelegenheiten) oder ein ähnlicher, in der Person liegender Schwächezustand (Betagtheit, Unerfahrenheit, Misswirtschaft o. ä.) (Biderbost, 2012, S. 137). Ein Schutzbedarf besteht, wenn gewisse Angelegenheiten in der Personensorge, Vermögenssorge oder dem Rechtsverkehr unerledigt bleiben. Zudem muss ein Unwille oder ein Unvermögen bei der betroffenen Person vorliegen, die sie betreffenden Angelegenheiten selbst zu besorgen oder jemanden damit rechtsgültig zu beauftragen (ebd., S. 138). Abgesehen von diesen zwei Grundvoraussetzungen ist die Anordnung von Erwachsenenschutzmassnahmen an Gesetzesgrundsätze gebunden. Die Errichtung einer Massnahme bzw. die Ernennung einer Beistandsperson muss einerseits verhältnismässig sein und andererseits sind dabei das Subsidiaritätsprinzip sowie die Selbstbestimmung der betroffenen Person bestmöglich zu berücksichtigen (ebd.).

Das Verhältnismässigkeitsprinzip nach Art. 389 ZGB dient dem Schutz vor übermässigen oder zu schwachen Eingriffen durch die Behörde. Eine betroffene Person muss die erforderliche und geeignete Hilfe erhalten. In der Praxis werden drei Teilgehalte der Verhältnismässigkeit unterschieden. Eine behördliche Massnahme muss geeignet sein, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Sie muss erforderlich sein und nicht über die Zielerreichung hinausgehen, und die Massnahme muss zumutbar sein bzw. in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen (Reusser, 2016, S. 24). Das Subsidiaritätsprinzip ist in Art. 391 ZGB verankert und besagt, dass die eigene Vorsorge wie die Patientenverfügung (Art. 370 ff. ZGB), der Vorsorgeauftrag (Art. 360 ff. ZGB) oder die Massnahmen von Gesetzes wegen (Art. 374 ff. ZGB), welche erst bei einer Urteilsunfähigkeit einer Person einsetzen, Vorrang gegenüber behördlichen Massnahmen haben. Demnach dürfen behördliche Massnahmen nur angeordnet werden, wenn keine ausreichende

eigene Vorsorge errichtet wurde und die Massnahmen von Gesetzes wegen nicht genügen. Bei Personen, die urteilsfähig sind, jedoch aufgrund ihres Schwächezustandes ihre Angelegenheiten nicht mehr oder nur teilweise besorgen können, muss in Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip zwischen Unterstützung durch die Familie, durch nahestehende Personen und private sowie öffentliche Dienste einerseits und Erwachsenenschutzmassnahmen andererseits abgewogen werden (Reusser, 2016, S. 23). Die Selbstbestimmung ist ein Teil der Grundrechte aus Art. 10 BV und der Menschenwürde aus Art. 7 BV, weshalb sie Verfassungsrang innehat (ebd., S. 22). Indem auf bereits bestehende Ressourcen der betroffenen Person aufgebaut und diese gestärkt werden, soll die Selbstbestimmung soweit wie möglich erhalten und gefördert werden. Eine Beistandschaft ist daher komplementär zu den eigenen Ressourcen anzuordnen, um jeweils nur die vorhandenen Defizite zu kompensieren. Diesbezüglich verweist auch Art. 401 ZGB auf die Selbstbestimmung bzw. das Vorschlagsrecht, gemäss dem die KESB auf die Wünsche der betroffenen Person sowie ihrer Angehörigen in Bezug auf eine erwünschte oder nicht erwünschte Beistandsperson – soweit angebracht – Rücksicht zu nehmen hat. Zur Wahrung des Wohls und zum Schutz einer Person kann es aber auch zur Fremdbestimmung durch die KESB kommen, was mit einem gewissen Verlust an Autonomie verbunden ist. Bei der Anordnung der behördlichen Massnahme ist demnach das richtige Mass an Selbst- und Fremdbestimmung zu finden (Yvo Biderbost & Helmut Henkel, 2018, S. 2312–2313).

2.3 Der gesetzlich geregelte Ermessensspielraum

Gemäss Art. 4 ZGB wird der KESB als Verwaltungsbehörde ein Ermessensspielraum innerhalb der Anordnung von Erwachsenenschutzmassnahmen eingeräumt. Die Behördenmitglieder sind demnach bei der Ernennung von Beistandspersonen mit einem Ermessensspielraum ausgestattet und verpflichtet, nach Recht und Billigkeit und damit nach objektiven Kriterien zu urteilen und sich nicht von persönlichen Vorstellungen und Werten beeinflussen zu lassen. Dies soll bewirken, dass in Fällen mit wesentlich identischen Umständen vergleichbar entschieden wird, was der Vermeidung von Willkür bei Entscheidungen dient. Eine Missachtung dieser Norm stellt eine Verletzung von Bundesrecht dar (Heinrich Honsell, 2018, S. 98–103). Die KESB ist folglich durch Art. 4 ZGB verpflichtet, sich mit allen wesentlichen sachlichen Einzelheiten und Umständen des Einzelfalls auseinanderzusetzen und die individuellen und konkreten Interessenlagen zu würdigen. Somit handelt es sich um ein gebundenes Ermessen (ebd., S. 96).

Nach der Auseinandersetzung mit allen wesentlichen Einzelheiten des Sachverhalts hat die KESB ein sachlich begründetes Urteil zu fällen, da das Gesetz nicht jeden Einzelfall regeln kann (ebd., S. 102–103). Ebenso verändern sich wirtschaftliche, soziale und technische Verhältnisse sowie Wertanschauungen fortlaufend. Durch Einräumen von Ermessensspielräumen und Verweisung auf die Billigkeit wird verhindert, dass die generelle und abstrakte Norm infolge obengenannter

Veränderungen zu unangemessenen Entscheidungen führt (ebd., S. 96–99). Eine weitere Schranke des Ermessens wird durch die Grundsätze der Subsidiarität sowie der Verhältnismässigkeit gebildet (Honsell, 2018, S. 102–103). Ob nun eine Person als Beistandsperson geeignet ist, muss gemäss BGE 5A_310/2016 nach den im konkreten Fall zu erfüllenden Aufgaben (Personensorge, Vermögenssorge, Rechtsverkehr) beurteilt werden.

2.4 Aspekte der Eignungsprüfung für die Ernennung von Beistandspersonen

Die KESB hat in der Errichtung von Erwachsenenschutzmassnahmen bzw. bei der Ernennung von Beistandspersonen einen Ermessensspielraum und dementsprechend auch einen Handlungsspielraum. Bei der Ernennung von Beistandspersonen behandelt das Gesetz Privatbeistandspersonen bezüglich der mitzubringenden Kompetenzen und Fähigkeiten äquivalent zu Berufsbeistandspersonen (Rosch, 2019a, S. 784). Hierbei kann jedoch von den Privatbeistandspersonen nicht das gleiche Mass an Fach- sowie Methodenkompetenz wie bei Berufsbeistandspersonen erwartet werden (Reusser, 2018, S. 2404). Gemäss Rosch (2019a) muss durch die KESB nicht die bestmögliche, sondern bloss eine geeignete Beistandsperson gesucht werden (S. 807). Die Schwierigkeit besteht nun nicht darin, dass die KESB die richtige Massnahme anordnet, sondern viel entscheidender scheint hier die Ernennung der geeigneten Person als Beistandsperson (Reusser, 2018, S. 2404). Es müssen folglich entsprechende Indikatoren gegeben bzw. gewisse Kompetenzen vorhanden sein, um ein Mandat entsprechend den Anforderungen der KESB führen zu können. Welche Kompetenzen im Einzelfall zur Führung eines Mandates notwendig sind, muss von der KESB immer fallspezifisch geprüft werden. Einerseits richtet sich die Wahl einer Beistandsperson immer nach den Voraussetzungen von Art. 400–402 ZGB. Andererseits werden diese gesetzlichen Bestimmungen in den entsprechenden Gesetzeskommentaren weit ausgelegt. Um zusätzliche Anhaltspunkte für den daraus entstehenden Handlungsspielraum zu erhalten, werden nachfolgend die unterschiedlichen Eignungskriterien, bezogen auf die fachliche, persönliche und zeitliche Eignung einer Beistandsperson gemäss Art. 400 ZGB, genauer erörtert.

Bezogen auf die fachliche Eignung nach Art. 400 ZGB muss die KESB gemäss Reusser (2018) ein fachliches Anforderungsprofil für die Beistandsperson erstellen und eine für das Profil adäquate Person als Beistandsperson ernennen (S. 2412). Unter fachlicher Eignung werden folgende Handlungskompetenzen, aufgeteilt in Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz, verstanden (ebd., S. 2404):

Fachkompetenz bedeutet, dass die Beistandsperson über fundiertes Beschreibungs- sowie Erklärungswissen betreffend den Schwächezustand und den Schutzbedarf der jeweiligen verbeiständeten Person sowie der Mandatsführung verfügen muss (Häfeli, 2016, S. 179). Gleichzeitig muss sie Kontextwissen über rechtliche Rahmenbedingungen und Kenntnis von möglichen

medizinischen, sozialpädagogischen, psychologischen oder sonstigen Unterstützungsangeboten und Fachstellen haben sowie deren Rahmenbedingungen, Grenzen und Zuständigkeiten kennen. Sie muss fähig sein, diese Angebote für die verbeiständete Person zu arrangieren. Fachkompetenz sollte somit einerseits die Ansammlung von Kenntnissen bzw. Wissen sein, andererseits die Fähigkeit der Beistandsperson, dieses Wissen zu gebrauchen, zu vertiefen, kritisch zu reflektieren und an die sich ständig wandelnde gesellschaftliche Entwicklung anzupassen (Häfeli, 2012, S. 181).

Methodenkompetenz ist die Fähigkeit, sein auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse beruhendes Fachwissen planmässig bzw. zielgerichtet einzusetzen, um den Kontakt zu den Personen mit Schwächezustand herzustellen und vorhandene Probleme zu lösen (Reusser, 2018, S. 2404). Die Beistandsperson muss demnach über Kenntnis von Problemlösungsmethoden verfügen, diese beherrschen sowie situationsadäquat anwenden können (Häfeli, 2016, S. 179). Gleichzeitig müssen die gewählten Methoden fortlaufend reflektiert, ausgewertet und gegebenenfalls angepasst werden (Rosch, 2019a, S. 785). Bei dieser Kompetenz sind besonders die Methoden der Beratung, Verhandlung, Ressourcenerschliessung und des Sozialmanagements von Bedeutung (Häfeli, 2012, S. 181).

Sozialkompetenz beinhaltet Fähigkeiten, im beruflichen Kontext tragfähige soziale Beziehungen, welche für eine gute Zusammenarbeit unabdingbar sind, professionell und bewusst zu gestalten (Häfeli, 2012, S. 181). Dabei soll auch gemäss Art. 406 ZGB zur verbeiständeten Person ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden, in welchem ihr mit Respekt und Achtung begegnet wird (Reusser, 2018, S. 2404). Notwendig dafür ist eine Kommunikationsfähigkeit, welche je nach Gegenüber und Kontext angepasst werden kann. Zudem wird gefordert, dass die Beistandsperson je nach Ausgangslage ihre einzunehmende Rolle als Begleiter, Berater, Vermittler und Vertreter bis hin zum Experten flexibel zu gestalten vermag. Teamfähigkeit sowie Kritikfähigkeit sind Voraussetzungen für eine gute Zusammenarbeit. Konfliktfähigkeit soll dazu beitragen, dass Konflikte wahrgenommen und angesprochen sowie konstruktive Lösungen erarbeitet werden können (Häfeli, 2012, S. 181). Gleichzeitig ist ein gewisses Mass an Durchsetzungsfähigkeit notwendig, um die Anliegen in Bezug auf die Mandatsführung situationsadäquat bewältigen zu können (Rosch, 2019a, S. 785).

Selbstkompetenz wird als die Fähigkeit verstanden, die eigene Person als wichtiges Werkzeug in die berufliche Tätigkeit einbringen zu können. Darunter fallen neben den persönlichen Wertevorstellungen auch persönliche Einstellungen, welche für die berufliche Tätigkeit förderlich sind (Häfeli, 2012, S. 182). Dies sind u. a. Achtung und Respekt vor dem Individuum, Interesse am Individuum, adäquate Identifikation und angemessenes Engagement für die Bedürfnisse der betreuten Personen, die Fähigkeit, die eigene Arbeit, das eigene Verhalten und die eigenen Werte

gründlich reflektieren zu können und diesbezüglich selbstkritisch zu sein sowie die eigene Machtausübung zu reflektieren und zu kontrollieren (Reusser, 2018, S. 2404). Das Machtgefälle bleibt aufgrund der Entscheidungsbefugnisse der Beistandsperson gegenüber der betroffenen Person auch im revidierten Erwachsenenschutzrecht bestehen, weshalb darauf ein besonderes Augenmerk zu richten ist. Obwohl es sich um Macht handelt, die gesetzlich legitimiert und behördlich überwacht ist, kann die in der Ausübung des Mandats notwendige Begrenzungsmacht zugunsten der betreuten Personen auch in eine schädigende Behinderungsmacht umschlagen. Zur Selbstkompetenz gehören zudem die Flexibilität sowie die Belastbarkeit und insbesondere die Fähigkeit, aus Erfahrungen zu lernen (Häfeli, 2016, S. 180).

Bezogen auf die **persönliche** Eignung gemäss Art. 400 ZGB geht es um die Frage, ob eine Person grundsätzlich, auch in ihrer eigenständigen Persönlichkeit, geeignet ist (Rosch, 2019a, S. 807). Insofern dürfen unmündige Personen, erwachsene Personen unter Beistandschaft oder Personen, die bezüglich schwerwiegender Delikte, insbesondere wegen Vermögensdelikten, verurteilt worden sind oder sonstige Probleme mit den eigenen Finanzen aufweisen, nicht als Beistandsperson eingesetzt werden. Weiter entfallen Personen, die körperlich und psychisch nicht belastbar sind oder nur mit grosser Mühe für sich selbst sorgen können. Neben grundsätzlich nicht geeigneten Personen gibt es auch Personen, die in einem Einzelfall als Beistandsperson ungeeignet sein können. Dies namentlich, wenn ein Interessenkonflikt vorhanden ist. Aus einem verwandtschaftlichen Verhältnis darf per se jedoch noch keine solche Interessenkollision geschlossen werden, wobei bei Konflikten innerhalb der Familie eine neutrale Beistandsperson eingesetzt werden sollte. Ebenfalls ist es ungünstig, wenn eine allfällige Beistandsperson zu weit vom Wohnort der betroffenen Person lebt. Grundsätzlich muss also geprüft werden, ob kein solcher genannter Ausschlussgrund vorliegt und dass die hilfsbedürftige Person sowie die Beistandsperson möglichst zueinander passen (Reusser, 2018, S. 2410–2411). Dazu gehören Aspekte wie Sympathie bzw. Ablehnung, das Geschlecht des Beistandes, das gegenseitige Vertrauensverhältnis, die Konfessionszugehörigkeit, der Altersunterschied usw. (Rosch, 2019a, S. 808), aber auch, dass eine Beistandsperson genügend objektiv und unabhängig ist (Reusser, 2018, S. 2411).

Bezogen auf die **zeitliche Eignung** gemäss Art. 400 ZGB können folgende Voraussetzungen ausgemacht werden: Die KESB muss dafür sorgen, dass die Beistandsperson die für das Mandat erforderliche Zeit zur Verfügung hat. Sorgt sie dafür nicht, begeht sie eine Pflichtverletzung. Die ausdrückliche Erwähnung im Gesetz gilt vor allem in Hinblick auf die Berufsbeistandspersonen, da im alten Recht den damaligen Amtsvormündern sehr wenig Zeit für eine korrekte Mandatsführung blieb (Reusser, 2018, S. 2412–2413). Es ist jedoch schwierig zu konkretisieren, wie diese erforderliche Zeit bemessen sein muss, da sich die geführten Mandate sowie die Rahmenbedingungen der jeweiligen Organisationen stark unterscheiden (Rosch, 2019a, S. 808). Bei Privatbeistandspersonen soll damit sichergestellt werden, dass eine beruflich sowie familiär beanspruchte

Person nicht als Beistandsperson eingesetzt wird. Die Beistandsperson nimmt z. B. gemäss Art. 405 Abs. 1 ZGB persönlichen Kontakt zur hilfsbedürftigen Person auf, muss je nach Ausgestaltung der Beistandschaft gemäss Art. 405 Abs. 2 ZGB unverzüglich ein Inventar der KESB einreichen und ist bestrebt, gemäss Art. 406 Abs. 2 ein Vertrauensverhältnis zur hilfsbedürftigen Person aufzubauen, um bestenfalls den Schwächezustand zu lindern. Die Erledigung genannter Aufgaben und die Beziehungsgestaltung erfordern eine gewisse Zeit. Ohne diese zeitlichen Ressourcen ist eine adäquate Aufgabenerfüllung nicht möglich (Häfeli, 2016, S. 181–182).

2.5 Zwischenfazit

Im Hinblick auf die Fragestellung ist zusammenfassend festzuhalten: Die KESB stellt im Erwachsenenschutz das Wohl und den Schutz von volljährigen Personen mittels entsprechender Massnahmen sicher. Für die Errichtung einer Beistandschaft muss die betroffene Person einen Schwächezustand und einen daraus resultierenden Schutzbedarf aufweisen. Die Ernennung einer Beistandsperson muss verhältnismässig sein und die Selbstbestimmung der betroffenen Person dabei berücksichtigt werden. Trotzdem kann ein Spannungsverhältnis zwischen Selbstbestimmung und Fremdbestimmung impliziert sein.

Vor Errichtung einer Beistandschaft müssen subsidiäre Unterstützungsmassnahmen geprüft werden, da staatliches Handeln immer nachrangig ist. Als Beistandspersonen können Berufsbeistandspersonen, Privatbeistandspersonen oder Fachbeistandspersonen ernannt werden, wenn sie gemäss Gesetz fachlich, persönlich und zeitlich geeignet sind. Die KESB hat bei der Ernennung von potenziellen Beistandspersonen einen Ermessensspielraum. Sie muss in jedem Einzelfall nach objektiven Kriterien entscheiden und ist demnach auf hinreichende Abklärungen angewiesen, um bei ihren Entscheiden eine adäquate Objektivität wahren zu können. Subsidiarität und Verhältnismässigkeit sind zudem Ermessensschränken bei der Ernennung von Beistandspersonen.

Die Eignung einer potenziellen Beistandsperson ist anhand konkret zu erfüllender Aufgaben zu beurteilen. Grundsätzlich muss eine potenzielle Beistandsperson unterschiedliche Kompetenzen in der fachlichen Eignung mitbringen, namentlich Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz. Von Privatbeistandspersonen wird nicht das gleiche Mass an Fach- und Methodenkompetenz erwartet wie von Berufsbeistandspersonen, wohingegen bei der Sozial- und Selbstkompetenz keine Abweichungen genannt werden. Die persönliche Eignung unterscheidet sich neben der Belastbarkeit vor allem durch das «Matching» um Sympathien bzw. dadurch, dass eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Beistandsperson und der hilfesuchenden Person entstehen kann. Zudem sollen durch die Ernennung einer Beistandsperson keine Interessenkonflikte entstehen. Die zeitliche Eignung ist ähnlich schwierig zu konkretisieren. Die Beistandsperson muss für die ihr

übertragenen Aufgaben grundsätzlich ein gewisses Mass an Zeit zur Verfügung haben. Genaue Zeitangaben werden aufgrund des jeweiligen Einzelfalles in den Theorien jedoch nicht genannt.

3 Methodisches Vorgehen

Kapitel drei befasst sich mit dem Forschungsvorgehen innerhalb der projektierten Arbeit. Dazu wird zuerst das Forschungsdesign dargelegt (siehe Abschnitt 3.1) sowie die Auswahl des Samples und die Eröffnung des Feldzugangs erörtert (siehe Abschnitt 3.2). Anschliessend wird die Erhebungs- und Auswertungsmethode diskutiert (siehe Abschnitt 3.3). Die jeweilige Auswahl wird mit Bezug zum Forschungsdesiderat begründet.

3.1 Forschungsdesign

In der vorliegenden Bachelorarbeit ist folgende Fragestellung von Interesse: «Wie gestaltet sich die Ernennung von Beistandspersonen im Erwachsenenschutz im Kanton Luzern?». Experteninterviews mit ausgewählten Behördenmitgliedern (siehe Abschnitt 3.3.1) dienen dazu, eine Momentaufnahme der aktuellen Gegebenheiten zu erstellen. Die Interviewaussagen wurden mithilfe der Inhaltsanalyse analysiert (siehe Abschnitt 3.3.2), um das Handeln im Praxisalltag eines Behördenmitglieds zu erfassen. Die rekonstruierten Ereignisse der Interviewten wurden dabei nach Flick (2019) als eine Momentaufnahme erfasst (S. 182).

3.2 Sample und Feldzugang

Die Auswahl der Experten kam durch eine Vorab-Festlegung der Samplestruktur zustande (ebd., S. 155). Diese Vorgehensweise hilft bei der Strukturierung und gibt Orientierung bei der Planung der Forschung. Zudem erleichtert sie eine Systematisierung der Ergebnisse (ebd., S. 186). Die Auswahl der Expertinnen und Experten wurde zu Beginn festgelegt; sie orientiert sich an folgenden drei Kriterien: (1) Die Expertenperson muss Behördenmitglied einer KESB im Kanton Luzern sein. Gemäss Art. 400 ZGB ernennt die Erwachsenenschutzbehörde geeignete Beistandspersonen. Demnach besitzen die einzelnen Behördenmitglieder in Bezug auf diesen Prozess das benötigte Expertenwissen. Die kantonale Eingrenzung wurde gemacht, damit eine Systematisierung mit identischen kantonalen Richtlinien im Erwachsenenschutz erstellt werden kann. (2) Die Person verfügt über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in ihrem Amt als Behördenmitglied. Damit sollte sichergestellt werden, dass die Expertenpersonen über eine ausreichende Erfahrung in diesem Aufgabenbereich verfügen, damit sie zuverlässiges Wissen über ihr Fachgebiet beitragen konnten. (3) Jedes der Behördenmitglieder muss einen Bildungsabschluss in Sozialer Arbeit haben, da der Blickwinkel von Fachpersonen der Sozialen Arbeit in besagtem Prozess interessiert und diese innerhalb der interdisziplinär zusammengesetzten Behörde eine entscheidende Funktion einnehmen. Ihre Ausführungen in den Interviews sind demnach ein wichtiger Beitrag zur Weiterentwicklung der Sozialen Arbeit innerhalb dieses Arbeitsfeldes.

Gemäss Flick (2019) gibt es eine Hierarchieebene in Behörden, die eine Forschungsarbeit innerhalb dieser Institution genehmigen muss (S. 145). Deshalb gestaltete sich das konkrete Vorgehen im Feldzugang so, dass jeweils die Personen des Präsidialamts in den sieben einzelnen KESB per E-Mail angefragt wurden. In dieser E-Mail wurde das Forschungsvorhaben dargelegt und die Kriterien für die Auswahl der Expertenpersonen wurden erläutert. Die Antworten der jeweiligen Verantwortlichen gestalteten sich wie folgt: Drei KESB stellten sich sofort für das Forschungsvorhaben zur Verfügung und nannten je ein männliches Behördenmitglied, welches den besagten Auswahlkriterien entsprach und Interesse an einem Interview hatte. In drei KESB waren derzeit keine Behördenmitglieder entsprechend den aufgestellten Kriterien beschäftigt. Die siebte KESB stellte zwar ein männliches Behördenmitglied zur Verfügung, welches jedoch erst seit eineinhalb Jahren, anstatt dem Kriterium entsprechend zwei Jahre, als Behördenmitglied tätig war. Im Verlauf der ersten zwei Interviews wurde festgestellt, dass die interviewten Personen, gerechnet auf eineinhalb Jahre, bereits eine Vielzahl an Beistandspersonen im Erwachsenenschutz ernannt haben. Aus diesem Grund wurden die eineinhalb Jahre Berufserfahrung als ein genügend hoher Erfahrungswert definiert, sodass das vierte Behördenmitglied auch interviewt werden konnte. Die heterogenen Erfahrungswerte der einzelnen Behördenmitglieder liessen auf eine Bandbreite an relevanten Informationen zu dieser Thematik hoffen. Schlussendlich wurde aus insgesamt sieben KESB im Kanton Luzern mit vier männlichen Behördenmitgliedern aus jeweils unterschiedlichen KESB ein Leitfadeninterview geführt.

3.3 Qualitative Forschung: Methode

In der vorliegenden Bachelorarbeit wurden die Forschungsschritte vorab festgelegt (ebd., S. 186). Im Rahmen der qualitativen Forschung ist nicht die Repräsentativität der einzelnen ausgewählten Subjekte leitend, sondern vielmehr deren Relevanz für das Thema (ebd., S. 124). Es geht demnach mehr um die Verdichtung der Komplexität durch Einbezug von Kontext. Dies war auch der Grund, weshalb die vorliegende Arbeit in Form einer qualitativen Forschung projiziert wurde. Zur Datenerhebung wurden Experteninterviews mithilfe eines Leitfadens (siehe Abschnitt 3.3.1) getätigt. Die Datenauswertung erfolgte durch eine Inhaltsanalyse (siehe Abschnitt 3.3.2).

3.3.1 Erhebungsmethode: Experteninterview und Interviewleitfaden

Um die Ernennungspraxis der Behördenmitglieder zu erfassen, wurde als Erhebungsmethode das Experteninterview mithilfe eines Interviewleitfadens ausgewählt. Wer als Experte in einer Untersuchung gilt, wird kritisch diskutiert (ebd., S. 214–215). In der Regel sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer Organisation mit spezifischer Funktion und einem bestimmten professionellen Erfahrungswissen die Zielpersonen (ebd.). In diesem Fall gelten die befragten Behördenmitglieder der einzelnen KESB als Spezialisten bzw. Experten mit professionellem Erfahrungswissen für bestimmte Themen oder Konstellationen in ihrem spezifischen Handlungsfeld (ebd., S. 33).

Für das vorliegende Forschungsvorhaben ist genau dieser Aspekt von Expertenwissen von Bedeutung, um das Wissen der jeweiligen Behördenmitglieder bezogen auf die Fragestellung abzufragen und auszuwerten. Mit einem Experteninterview kann in Untersuchungen zudem der Inhalt von Vertretern unterschiedlicher Institutionen in eine vergleichende Perspektive gebracht werden (Michael Meuser & Ulrike Nagel, 2002, S. 80–82). Die Herausforderungen für ein Experteninterview bestehen darin, dass vom Interviewenden selbst ein hohes Mass an Expertise gefordert ist sowie die Vertraulichkeit im Interview gegeben sein muss, damit auch Informationen zu kontroversen Themen transparent werden und es zu keiner Antwortverweigerung kommt (Flick, 2019, S. 218). Diesbezüglich wurde einerseits vorgängig theoretisches Wissen aus der Literatur über die erfragten Bereiche bei der Ernennung von Beistandspersonen generiert. Andererseits wurde vorab jeweils das schriftliche Einverständnis der Befragten eingeholt, die Interviews aufzunehmen, jedoch nur in anonymisierter Form zu veröffentlichen.

Leitfadeninterviews sind Interviews, die auf der Basis eines Leitfadens geführt werden (Michael Meuser, 2018, S. 151–152). Der Leitfaden hat dann gemäss Flick (2019) eine starke Steuerungsfunktion im Interview, wobei die zentrale Herausforderung darin besteht, den Experten auf das jeweilige Thema zu begrenzen (S. 217). In Leitfadeninterviews gibt es nach Meuser (2018) verschiedene Standardisierungsgrade (S. 151–152). In der vorliegenden Arbeit wurde eine halboffene Form gewählt (siehe Anhang A). Dabei wurde eine narrative Einstiegsfrage gestellt, die den Erzählfluss der interviewten Person anregen sollte. Der weitere Fragenkatalog kam in Form einer Checkliste zur Anwendung, um sicherzustellen, dass bestimmte Themenbereiche in jedem Fall angesprochen wurden, auch wenn die befragte Person nicht auf einzelne Inhalte eingehen wollte oder konnte. Im verwendeten Fragenkatalog wurde jedoch auf eine starre Abfolge der Fragen verzichtet, damit der Erzählfluss der jeweiligen Person nicht unterbrochen wurde und sie entscheiden konnte, wie breit und wie tief sie die einzelnen Fragen beantwortete. Durch den Leitfaden wurde zudem sichergestellt, dass die Vergleichbarkeit mit den anderen Interviews gegeben ist. Die Themenbereiche und Fragen des Leitfadens wurden anhand der bereits präsentierten Literatur erarbeitet, um eine Stringenz beizubehalten (siehe Kapitel 2).

Die geführten Interviews wurden mit einem Audiogerät aufgenommen und anschliessend in Anlehnung an die Transkriptionsregeln nach Ralf Bohnsack (2014) transkribiert (S. 253–254). Es wurden ein wörtliches Protokoll und eine Übertragung ins Schriftdeutsch angefertigt. Mit dieser Technik steht gemäss Mayring (2002) die inhaltlich-thematische Ebene im Vordergrund, weshalb dieses Verfahren für die vorliegende Arbeit gewählt wurde (S. 89–91).

3.3.2 Auswertungsmethode: Inhaltsanalyse

Die Datenauswertung der Experteninterviews orientierte sich an der strukturierenden Inhaltsanalyse nach Mayring (2015). In dieser ist es das Ziel, mithilfe deduktiv festgelegter Kategorien

sprachliches Material systematisch herauszufiltern und zusammenzufassen (S. 49–67). Dazu wurden folgende deduktive Kategorien aus den erarbeiteten Theorien aus Kapitel 2 heraus definiert:

Grundsätze bei der Ernennung von Beistandspersonen	<ul style="list-style-type: none"> • Subsidiarität • Verhältnismässigkeit • Selbstbestimmung • Ermessensspielraum
Eignung Berufsbeistandsperson	<ul style="list-style-type: none"> • fachlich (Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen, Sozialkompetenzen, Selbstkompetenzen) • persönlich • zeitlich • weitere Kriterien • Ausschlusskriterien
Eignung Fachbeistandsperson	<ul style="list-style-type: none"> • fachlich (Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen, Sozialkompetenzen, Selbstkompetenzen) • persönlich • zeitlich • weitere Kriterien • Ausschlusskriterien
Eignung Privatbeistandsperson	<ul style="list-style-type: none"> • fachlich (Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen, Sozialkompetenzen, Selbstkompetenzen) • persönlich • zeitlich • weitere Kriterien • Ausschlusskriterien
Eignung Angehörige als Beistandsperson	<ul style="list-style-type: none"> • fachlich (Fachkompetenzen, Methodenkompetenzen, Sozialkompetenzen, Selbstkompetenzen) • persönlich • zeitlich • weitere Kriterien • Ausschlusskriterien
Theorien der Sozialen Arbeit, die in den Ernennungsprozess einfließen	

Tabelle 1: Deduktives Kategoriensystem (eigene Darstellung)

Welche Aussagen unter eine Kategorie fallen, muss gemäss Mayring (2015) klar definiert werden (S. 97). Aus diesem Grund wurden mithilfe von Regeln die Zuordnungen geklärt. Parallel zur Kodierung mit den deduktiven Kategorien wurden auch induktive Kategorien bestimmt, die sich aus der Analyse des Materials ergaben. In einem ersten Materialdurchgang wurde erprobt, ob die Kategorien greifen. In der Regel ergibt sich aus diesem Probelauf eine Überarbeitung des Kategoriensystems und seiner Definitionen (ebd., S. 99) (siehe Anhang B). Im folgenden Hauptmaterialdurchlauf wurden Textabschnitte bezeichnet, extrahiert und aufbereitet.

In der strukturierenden Inhaltsanalyse gibt es wiederum vier Unterformen, wobei in der vorliegenden Bachelorarbeit die inhaltliche Strukturierung gewählt wurde (ebd., S. 68–106). Das Datenmaterial aus gewissen Inhaltsbereichen sollte extrahiert und zusammengefasst werden, was besagte Methode bedient und deshalb ausgewählt wurde. In einem ersten Schritt wurde das extrahierte Material paraphrasiert, nachgehend pro Kategorie eine Zusammenfassung und nachfolgend eine Zusammenfassung pro Hauptkategorie erstellt. Die Zusammenfassung der Kategorien gestaltete sich gemäss folgender Vorgehensweisen: Auslassen, Generalisation, Konstruktion, Integration, Selektion, Bündelung (ebd., S. 45). Am Ende der Datenauswertung wurden die Ergebnisse präsentiert und in Bezug auf die Fragestellung interpretiert (siehe Kapitel 4 und 5). Zur Analyse und Auswertung der vier Interviews wurde auf die Software MAXQDA zurückgegriffen, welche das Kodieren und Extrahieren der strukturierenden Inhaltsanalyse unterstützt (ebd., S. 119).

4 Die Ernennung von Beistandspersonen in der Praxis

In diesem Kapitel werden die Forschungsergebnisse der durchgeführten Interviews dargestellt. Die Ergebnisse aus Abschnitt 4.1 gehen vorwiegend aus der induktiven Kodierung und die Ergebnisse aus Abschnitt 4.2 bis 4.4 aus der deduktiven Kodierung der transkribierten Interviews hervor. Damit es zur Ernennung einer Beistandsperson kommt, muss immer zuerst eine Gefährdungsmeldung bei der KESB eingereicht und folgend durch diese ein Verfahren eröffnet werden. Aus diesem Grund ist das Erwachsenenschutzverfahren für den Ernennungsprozess ein entscheidendes Kriterium. Deshalb soll in Abschnitt 4.1 auf die Bedeutung des Verfahrens hinsichtlich der Ernennung einer Beistandsperson eingegangen werden. Während des Verfahrens nehmen das Behördenmitglied bzw. die KESB als Entscheidgremium sowie die Personen in der Sozialabklärung eine wichtige Rolle ein. Daher werden in diesem Abschnitt die Rollen und Aufgaben der genannten Personen analysiert.

Die Interviews haben gezeigt, dass sich die Behördenmitglieder bei der Ernennung von Beistandspersonen auf Theorien der Sozialen Arbeit stützen. Die entsprechende Praxisanwendung wird in Abschnitt 4.1.3 dargestellt. Aus den Interviews geht auch hervor, dass insbesondere Gesetzesgrundsätze aus dem Erwachsenenschutzrecht im Verfahren und ausdrücklich bei der Ernennung einer Beistandsperson eine wichtige Bezugsgrösse für die Entscheidung der Behördenmitglieder darstellen. Auf diese wird in Abschnitt 4.2 eingegangen. Die in Abschnitt 2.4 dargelegten Eignungskriterien für die Beistandspersonen gelten grundsätzlich für jedwede Beistandsperson. Aus den Interviews mit den Behördenmitgliedern geht jedoch hervor, dass diese Kriterien je nach Beistandsperson anders ausgelegt werden. Das Gesetz unterscheidet grundsätzlich zwischen Berufsbeistandspersonen und Privatbeistandspersonen. Aus diesem Grund wird in Abschnitt 4.3 auf Berufsbeistandspersonen und in Abschnitt 4.4 auf Privatbeistandspersonen sowie auf die Ernennungskriterien der Eignung in der Praxis eingegangen. Durch die Kodierung der Interviews hat sich weiterhin gezeigt, dass die befragten KESB-Mitglieder Angehörige als Privatbeistandspersonen hinsichtlich ihrer Eignung mehrheitlich mit den ausserfamiliären Privatbeistandspersonen äquivalent behandeln. Deshalb werden in Abschnitt 4.4.2 nur noch ergänzende Ergebnisse dargestellt, welche explizit nur für ausserfamiliäre Privatbeistandspersonen gelten. Die einzelnen Behördenmitglieder sind in den folgenden Interviewzitataten aufgrund der Anonymisierung mit den Pseudonymen K1 bis K4 gekennzeichnet.

4.1 Ablauf der Ernennung von Beistandspersonen

Hinsichtlich der Ernennung einer Beistandsperson wird die KESB im Erwachsenenschutz in der Regel nur tätig, wenn sie eine Gefährdungsmeldung erhält. Eine solche Meldung können die KESB im Kanton Luzern von einer natürlichen Privatperson, einer Behörde oder einer sonstigen

öffentlichen Institution erhalten. Die Notwendigkeit einer solchen Meldung kann sich aufgrund eines möglichen Unterstützungsbedarfs einer Person ergeben, welcher aufgrund eines normabweichenden Verhaltens dieser Person entstehen kann. In der Regel wird nach Meldungseingang ein Verfahren durch das zuständige Behördenmitglied eröffnet, wodurch geprüft werden soll, ob eine Massnahme bzw. Ernennung einer Beistandsperson für die von der Meldung betroffene Person nötig ist oder nicht.

4.1.1 Das Behördenmitglied als Entscheidungsträger

Die Errichtung einer Erwachsenenschutzmassnahme bzw. die Ernennung einer Beistandsperson ist Aufgabe der KESB bzw. der Behördenmitglieder. Es müssen also Massnahmenentscheide getroffen werden. Ein solcher Entscheid kann während einer Behördensitzung vordiskutiert, muss dann aber als «Geschäft» vorbereitet werden, um innerhalb der Fachbehörde darüber zu entscheiden, weil Massnahmenentscheide im Erwachsenenschutz in der Regel ein Dreiergeschäft sind, wobei es nach K2 Ausnahmen gibt:

«Das ist ja auch geregelt, ist es superprovisorisch, ist es Einzelkompetenz, nachher wird es dann wieder ein Dreierentscheid» (Zeile 407–409).

In den Einzelentscheiden sowie in Entscheiden des Dreiergremiums werden auch die unterschiedlichen Aufgabenbereiche einer allfälligen Beistandsperson definiert. Die Ernennung einer Beistandsperson findet dabei immer innerhalb eines Verfahrens statt. In den Interviews hat sich gezeigt, dass sich die Eignungsprüfung in Bezug auf die Ernennung der verschiedenen Beistandspersonen unterscheidet. Bei der Ernennung einer Berufsbeistandsperson findet keine Eignungsprüfung durch das Behördenmitglied statt. Die Leitungsperson der Berufsbeistandspersonen schlägt ihr eine Beistandsperson vor, welche folglich geeignet sein sollte und somit direkt durch die KESB ernannt werden kann. Bei den Privatbeistandspersonen wird die Geeignetheit für eine Ernennung als Beistandsperson durch das entsprechende Behördenmitglied oder von einer delegierten Rekrutierungsperson abgewogen (siehe Abschnitt 4.4). Falls die Geeignetheit nicht gegeben sein sollte, kommt es zu keiner Ernennung (siehe Abschnitt 4.4). Diesbezüglich werden an einem Gespräch mit potenziellen Privatbeistandspersonen die Erwartungen und Unterstützungsmöglichkeiten seitens der KESB und die Fähigkeiten und Ressourcen der potenziellen Privatbeistandsperson für eine gelingende Mandatsführung besprochen. Die Gespräche dienen auch dazu, Unstimmigkeiten und Widerstand transparent zu machen, um die Kooperation zu fördern. Dies erachtet auch K1 als wichtige Vorgehensweise:

(...), dass die Leute Bescheid wissen, jetzt ein privater Beistand, auf was er sich einlässt, dass er weiss, was die Rahmenbedingungen von dem Mandat sind (...). Auch gegenseitig, dass er auch weiss, was er von uns zu erwarten hat, was wir ihn unterstützen können oder sie. (...) sehr viel auch positive Erfahrungen gemacht

in diesen Gesprächen. Das man auch so ein bisschen die Befürchtungen, welche die Leute manchmal haben, abbauen kann. (Zeile 74–83)

Das Behördenmitglied als Verfahrensleitung hat die Aufgabe, eine korrekte Mandatsführung bei den Beistandspersonen zu garantieren, da die KESB für Schäden haftbar gemacht werden kann. In der Anhörung führt das Behördenmitglied mit der von einer Massnahme betroffenen Person ein Gespräch. Oft ist dies der erste persönliche Kontakt mit besagter Person, in dem das gegenseitige Kennenlernen als zentral und wichtig erachtet wird. Ein Beispiel, wann ein Erstkontakt auch noch stattfinden kann, liefert K4:

Ich denke, wir versuchen das wirklich, im Unterschied vielleicht zu anderen KESB legen wir sehr Wert darauf, dass die Leute uns als Behördenmitglieder auch kennenlernen. Wir führen das Erstgespräch. (...) und [wenn] wir schon von der Meldung her den Eindruck haben, da braucht es nachher eine Sozialabklärung, dann ist immer jemand von der Sozialabklärung auch dabei, (...) für sie ist es dann wie einfacher, um einsteigen zu können, weil sie dann sagen können: «Ja schauen sie, Herr K4 hat ihnen gesagt, er muss das machen so». (Zeile 669–701)

Aufgrund vorhandener Gefährdungsmeldung sowie Berichten und Empfehlungen durch den Sozialabklärungsdienst klärt das Behördenmitglied mit der betroffenen Person bei der Anhörung den Sachverhalt und beantwortet Ergänzungsfragen. Gemäss K1 gestaltet sich dies folgendermassen:

Und dann erkläre ich dieser Person das Verfahren nochmals, wie wir eingestiegen sind, was die Meldung gewesen ist, was in dieser Meldung drinsteht, was unsere Abklärungen ergeben haben, und die Person kann sich dazu äussern. (...) Ich führe ihr aus, was das für eine Beistandschaft ist, welche Form, also Begleitungsbeistandschaft, Vertretungsbeistandschaft oder was es da im Gesetz drin für Formen gibt. In welchen Lebensbereichen der Beistand oder die Beiständin tätig sein soll. (Zeile 163–174)

In der Anhörung kann sich die betroffene Person nochmals zu empfohlenen Massnahmen und Wünschen bezüglich etwaiger Beistandspersonen äussern. Gleichzeitig wird sie durch das Behördenmitglied auf ihr Vorschlagsrecht bezüglich der Ernennung einer Beistandsperson aufmerksam gemacht (siehe Abschnitt 4.2, Selbstbestimmung). Falls sie darauf verzichtet und eine Privatbeistandsperson ernannt wird, kann gemäss K4 ein Kennenlernen mit der zukünftigen Beistandsperson arrangiert werden:

Was wir sicher machen im Rahmen vom rechtlichen Gehör, dass wir immer eine Begegnung machen mit der betroffenen Person, mit der zukünftigen Privatbeistandsperson. Also die werden sich einander vorgestellt im Rahmen vom rechtlichen Gehör. Das ist für uns wichtig, damit sie sich auch vorstellen können: «Wer ist denn das?». (Zeile 75–79)

In einem solchen Gespräch wird versucht, eine Einigung zu finden und bereits eine Beziehung zwischen den Beteiligten herzustellen sowie Ängste und Befürchtungen seitens der Betroffenen

abzubauen. Die betroffenen Personen sind mit einer Massnahme bzw. Ernennung entsprechender Beistandspersonen mehrheitlich einverstanden, wobei auch gegen den Willen der betroffenen Person eine Beistandschaft errichtet werden kann (siehe Abschnitt 4.2, Selbstbestimmung).

Aus den getätigten Interviews geht hervor, dass K4 bereits im Erstgespräch mit der betroffenen Person – vor der eigentlichen Sozialabklärung – involviert ist. Ansonsten fällt in den verschiedenen KESB die Rolle des Behördenmitglieds ähnlich aus. Hier wird der Grund in der festen Vorgabe des Verfahrensablaufs gemäss Art. 440 ff. ZGB vermutet.

4.1.2 Sozialabklärung und Empfehlung als Entscheidungsgrundlage

Zur Feststellung, ob eine Erwachsenenschutzmassnahme und demnach die Ernennung einer Beistandsperson nötig ist, wird in der Regel eine Abklärung durch den Sozialabklärungsdienst und folglich eine Empfehlung an das Behördenmitglied getätigt. Die betroffene Person und ihre Ansichten werden nach Möglichkeit fortlaufend in die Abklärungen einbezogen und entsprechend gewichtet. Schon während der Abklärungsphase hinsichtlich der Ernennung einer Beistandsperson wird mit der betroffenen Person eine mögliche Beistandschaft thematisiert; sie kann Wünsche betreffend Alter, Geschlecht etc. der potenziellen Beistandsperson einbringen. Dadurch ist bei der betroffenen Person bereits vor der Anhörung eine Akzeptanz für eine Beistandschaft zu erreichen. Die Abklärung gestaltet sich gemäss K1 folgendermassen:

Die führen nachher mit diesen Leuten Gespräche, die machen auch Hausbesuche, mit den involvierten Personen Rücksprache nehmen. Und wenn es sich dann abzeichnet, dass es auf eine Massnahme rausläuft, dass es auf eine Beistandschaft und auf Einsetzung einer Beistandsperson [rausläuft], dann tun sich eigentlich bereits die Leute in der Abklärungsphase drin überlegen, ob das, wie die Beistandsperson, welche Kompetenzen, welche Ressourcen sie haben muss und machen mir eigentlich schon eine Empfehlung. (Zeile 8–15)

Die betroffenen Personen sind unter Umständen psychisch krank, haben eine Einschränkung, eine Behinderung oder sind nicht kooperativ, was den Umgang schwierig macht. Die Sozialarbeitenden der Sozialabklärung führen jedoch immer ein persönliches Gespräch mit den betroffenen Personen. Falls ein Gespräch z. B. aufgrund von Einschränkungen der betroffenen Person nicht möglich ist, wird gemäss K1 trotzdem ein Augenschein vorgenommen:

Wir gehen immer vor Ort, wir gehen immer mit der Person, uns einen Augenschein nehmen, oder anschauen, aber manchmal kann man wirklich, ist jemand in einem Wachkoma oder es ist jemand so beeinträchtigt, dass er sich nicht artikulieren kann, auch mit Hilfen, mit Computerhilfe nicht etwas mitteilen kann, es einfach nicht geht. Aber dann gehen wir einen Augenschein nehmen, dass es so ist, fordern IV-Unterlagen ein, um zu sehen, aha, das sind die Prognosen. (Zeile 382–387)

Der Sozialabklärungsdienst entscheidet nicht über eine Massnahme bzw. die Ernennung einer Beistandsperson, sondern gibt dem verfahrensleitenden Behördenmitglied eine fachliche

Beurteilung und Empfehlung über mögliche Massnahmenverzichte, Art der Beistandschaft, beeinträchtigte Lebensbereiche, Bereitschaft von Angehörigen zur Mandatsübernahme sowie mögliche Eignungskriterien einer potenziellen Beistandsperson. Diese Empfehlungen sind nicht bindend für das Behördenmitglied, unterstützen es jedoch in seinen Entscheiden, haben ein grosses Gewicht und sind in der Regel stimmig, da in den Abklärungen ein regelmässiger Austausch zwischen Behördenmitglied und abklärender Person stattfindet. Der Sozialabklärungsdienst leistet aufgrund dieser Aspekte eine wichtige Vorarbeit bei der Ernennung von Beistandspersonen für das Behördenmitglied.

Die Rolle der Sozialabklärung gestaltet sich gemäss den Aussagen der verschiedenen Behördenmitglieder bei allen befragten KESB hinsichtlich der Partizipation der betroffenen Person während der Abklärung äquivalent. Ebenso wird von allen Behördenmitgliedern den Abklärungsergebnissen grosser Wert beigemessen.

4.1.3 Theorien der Sozialen Arbeit als unterstützendes Instrument

Mithilfe der Interviews konnte herausgearbeitet werden, dass sich die Behördenmitglieder bei der Ernennung von Beistandspersonen sowie beim Argumentieren innerhalb des Behördengremiums auf Theorien der Sozialen Arbeit stützen. Die Theorien liefern Erklärungswissen, um Situationen der betroffenen Personen verstehen und darlegen zu können. Auf eine einzige spezifische Theorie stützt sich keines der Behördenmitglieder, wobei alle die Gesprächsführung als wichtige Kompetenz in ihrer Arbeit sehen. Ein gutes Beispiel, wie sich ein Behördenmitglied auf Theorien des Empowerments und der Entwicklungsaufgaben bezieht, liefert K4:

Ich finde gerade so im Rahmen von Beeinträchtigten, finde ich es wichtig, dass man auch auf ihre Selbstbestimmung schaut und auf ihre Selbstverwirklichungsmöglichkeiten, obwohl man das vielleicht auf den ersten Blick nicht unbedingt wie sieht. Aber dass sie auch das Recht haben, wie eigene Entscheidungen treffen zu können, im Rahmen von ihren beschränkteren Möglichkeiten vielleicht (...) Sondern dass man auch bedenkt, die Entwicklungsaufgabe von einem 18-Jährigen ist nicht irgendwie genau das zu machen, wo irgendwie die Mutter oder der Vater wollen. Also dass man dort auch wie versucht, zu berücksichtigen, was sind die Aufgaben in der Entwicklung, welche die Person quasi bewältigen muss, und dann auch überlegt, was hat dann das allenfalls für Auswirkungen, wenn man eben das quasi unterbindet oder dem etwas entgegenstellt. (Zeile 759–771)

Es wird ersichtlich, dass K4 grosser Wert auf die Selbstverwirklichung und Selbstbestimmung gelegt wird, damit die betroffenen Personen in ihren beschränkten Möglichkeiten doch noch eigene Entscheidungen treffen und sich altersentsprechend entwickeln können. Weitere Theoriebezüge bei der Ernennung von Beistandspersonen werden gemäss K1 über Konflikt- und Identitätstheorien gemacht:

Affinität zu haben für familiäre Konstellationen, für Schwierigkeiten, das ist manchmal nicht so einfach, das zu erkennen, weil es eben auch zwischen den Zeilen ist, weil es eben vielleicht nicht so offen ist der Konflikt, weil es vielleicht subtil ist. (Zeile 693–696)

Wir haben vielfach Leute, welche in einer extrem schwierigen Lebenslage sind, wo natürlich die Säulen der Identität, wenn Sie so Modelle ansprechen, die fünf Säulen der Identität. Wenn alle Säulen am Umfallen sind oder schon geknickt sind, dann gehen bei mir die Lampen los. (...) Dann komme ich mit dem Modell nach Petzold, welches das erklärt. Das leuchtet dann ein und das macht auch betroffen. (Zeile 710–717)

Sichtbar wird gemäss den Aussagen von K1, dass die Erkennung und Bearbeitung von Konflikten bei der Ernennung von Beistandspersonen eine wichtige Rolle spielen kann. Zudem wird mit Bezug auf die Identität mit einem theoretischen Modell argumentiert, aus welchen Gründen die Ernennung einer Beistandsperson aus sozialarbeiterischer Betrachtungsweise gerechtfertigt ist. Gemäss K3 unterstützt ihn bei der Ernennung von Beistandspersonen die Orientierung an Theorien der Gesprächsführung und der Rollentheorie:

Also ich versuche es, auf der kommunikativen Ebene einen Weg zu finden, auch wenn es zum Teil auch wirklich schwierig und unangenehm ist vor dem Gespräch, dann muss man halt das trotzdem versuchen und vielleicht halt das Unangenehme auf den Tisch legen, das entlastet einen auch und sagen: «Ja es ist schwierig. Wir können so nicht miteinander weiterhin zusammenarbeiten und ich versuche eine gute Zusammenarbeit. Können wir das mal besprechen miteinander?». (Zeile 342–348)

(...), dass sie bis jetzt halt Eltern gewesen sind und jetzt wird das noch kontrolliert, dass ich das verstehe als Eltern, warum werde ich jetzt plötzlich kontrolliert durch den Staat. Dass man sich dort Zeit nimmt für diesen Prozess. (...), weil sie wollen ja nicht einen anderen Beistand, sie wollen als Eltern drinbleiben, aber sie erhalten nicht die Elternfunktion, sondern sie erhalten eine Beistandschaftsfunktion. Das halt immer wieder, mehrmals halt wiederholen und besprechen. (Zeile 357–364)

In Hinblick auf diese Aussagen wird erkennbar, dass zum Beispiel K3 mittels Theorien der Gesprächsführung versucht, Beziehungsarbeit zu gestalten und die Kooperation zu fördern. Zudem unterstützt das Verständnis der unterschiedlichen Rollen das Aufzeigen und Vermitteln von Rollenerwartungen an die Privatbeistandspersonen. Ein weiteres Beispiel bezüglich eines Theoriebezugs liefert K2 in Anlehnung an die Systemtheorie:

«Ich finde halt, eine Kernkompetenz von einem Sozialarbeiter sollte sein, dass er systemisch denken kann. Dass alles mit allem in Verbindung steht. Dass es nicht einfach jetzt, dass alles so ein wenig, dass man alles verändern kann» (Zeile 558–561).

Durch die Aussage von K2 wird deutlich, dass die systemische Denkweise bei der Ernennung von Beistandspersonen ein wichtiger Faktor sein kann.

Die Interviews haben gezeigt, dass sich die Behördenmitglieder heterogen und unterschiedlich tief auf Theorien in Bezug auf die Ernennung von Beistandspersonen beziehen. Dabei wurden,

mit Ausnahme eines expliziten Modellbezugs, jeweils vereinzelte Grundsätze von Theorien der Sozialen Arbeit angedeutet und ausgeführt.

4.2 Die Bedeutung von Gesetzesgrundsätzen im Ernennungsprozess

Aus den geführten Interviews wird ersichtlich, dass ein Ermessensspielraum bei der Ernennung von Beistandspersonen besteht. Dieser Ermessensspielraum wird in der Praxis einerseits mit objektiven Kriterien aus den Sozialabklärungen definiert, andererseits werden die Schranken des Ermessens aufgrund der Gesetzesgrundsätze der Verhältnismässigkeit, Subsidiarität und Selbstbestimmung gesetzt. Aus den Interviews geht auch hervor, dass die genannten Aspekte wichtige Kriterien bei der Ernennung von Beistandspersonen sind.

Ermessensspielraum: Im Regelfall wird bei der Ernennung einer Beistandsperson eine Berufsbeistandsperson eingesetzt. Je nach Fallkonstellation werden jedoch die Wünsche der von einer Massnahme betroffenen Person berücksichtigt, wenn dies adäquat erscheint. Diesbezüglich besteht ein Ermessensspielraum der KESB. Dazu meint K1:

«Der Gesetzgeber formuliert das natürlich bewusst sehr offen. Ich meine, was heisst fachlich und persönlich. Das sind so allgemeine Begriffe, die man sehr füllen kann mit sehr viel Ermessensspielraum» (Zeile 495–497).

Manchmal ist der Ermessensspielraum der Behörde bei der Ernennung von Beistandspersonen eingeschränkt, da sich die Anzahl potenzieller Berufsbeistandspersonen oder Privatbeistandspersonen mit steigender Komplexität der Fallgeschichte stark verringert. Dies zeigt sich gemäss K1 auch, wenn z. B. eine Beistandsperson mit Kenntnissen einer Fremdsprache erforderlich wäre:

(...) wir haben viel auch ausländische Staatsangehörige mit einer anderen Sprache, dass jemand sagt, ja es wäre gut, wenn diese Person spanisch könnte oder albanisch (...). Aber dort wird es dann schon schwierig oder, weil man natürlich bei unseren Beistandspersonen, eben es gibt es mal, dass jemand englisch kann oder spanisch kann, aber schon mit albanisch wird es dann schwierig (...). (Zeile 128–132)

In folgenden Situationen kann gemäss der befragten Behördenmitglieder ein Ermessensspielraum bezüglich der Ernennung einer Beistandsperson bestehen: Ob eine Massnahme angeordnet bzw. eine Beistandsperson ernannt wird, ob mehrere Personen als Beistandsperson bei einer betroffenen Person ernannt werden, welche Eignungskriterien höher gewichtet werden und welche Beistandsperson demnach ernannt wird. Der Ermessensspielraum ist dabei je nach Fallgeschichte und bestehender Auswahl an Beistandspersonen different. Auch die Empfehlungen des Sozialabklärungsdienstes hinsichtlich der Ernennung einer Beistandsperson sind für die Behörde nicht bindend, sondern können nach eigenem Ermessen ausgelegt werden. Gemäss K4 besteht Ermessensspielraum auch, indem geprüft werden kann:

(...) ist das eine Ausgangslage, wo allenfalls eine Privatbeistandsperson eingesetzt werden könnte oder ist das jemand, welcher vielleicht eher die Unterstützung von einer Berufsbeistandsperson braucht (...). Aber dort, wenn wir jetzt wie sehen, dass es wirklich zwingend jetzt einen Mann braucht, dann versuchen wir natürlich einen Mann einzusetzen, wenn die Konstellation oder wenn wir aufgrund von den Abklärungen zum Schluss kommen, da bräuchte es eigentlich einen Mann. (Zeile 10–24)

Aus den Interviews wird ersichtlich, dass bei allen Behördenmitgliedern ein gewisser Ermessensspielraum bei der Ernennung von Beistandspersonen besteht. Dieser Ermessensspielraum zeigt sich vorwiegend in der Auswahl von Beistandspersonen und dementsprechend der unterschiedlichen Gewichtung der Eignungskriterien. Die Breite des Ermessensspielraums der KESB variiert dabei in Bezug auf vorliegende Fallkriterien und hinsichtlich ihrer Auswahlmöglichkeiten an potenziellen Beistandspersonen.

Subsidiarität: Die Subsidiarität spielt gemäss den Aussagen der befragten Behördenmitglieder in vielerlei Hinsicht eine entscheidende Rolle bei der Ernennung von Beistandspersonen. Sie wird wie ein impliziter Auftrag, eine Haltung oder eine Maxime gesehen. Einerseits steht die Subsidiarität bereits früh in der Sozialabklärung im Fokus. Um eine behördliche Massnahme und demnach die Ernennung einer Beistandsperson zu verhindern, wird immer versucht, dem Schutzbedarf einer betroffenen Person mit subsidiären Angeboten beizukommen. Aufgrund solcher Triagen an Fachstellen kann ein grosser Teil der Erwachsenenschutzverfahren durch einen Verzicht auf Massnahmen eingestellt werden, ohne dass eine Beistandsperson ernannt werden muss. Der Abklärungsdienst versucht auch zu triagieren, wenn die Erfolgsaussichten gemäss K4 nicht immer gegeben sein müssen:

Das hatten wir vielleicht auch schon gehabt, wo wir gesagt haben, gut wir probieren es nochmals subsidiär, im Wissen darum, dass es vielleicht nicht wirklich die Lösung ist für die längere Zukunft. Manchmal braucht es dann das auch, um wie auch nochmals eine höhere Akzeptanz für eine behördliche Massnahme bei der betroffenen Person zu erhalten. Aber das finde ich sehr ein zentrales Element in dem ganzen Abklärungsprozess. (Zeile 633–638)

Andererseits wird die Subsidiarität auch beachtet, wenn eine Massnahme in Form einer Beistandschaft erforderlich ist. Diesbezüglich wird abgewogen, ob die Ernennung einer Berufsbeistandsperson notwendig ist oder eine Privatbeistandsperson dem Schutzbedarf auch hinreichend begegnen kann. Dabei wird Angehörigen als potenziellen Beistandspersonen grosser Wert beigemessen. K1 erlebt dabei die Subsidiarität folgendermassen:

Und dann braucht es eine Beistandsperson. Und dann setzen wir natürlich keinen Profi ein, wenn es keinen Profi braucht. (...) Ein Profi braucht es dann, wenn es einen Profi braucht und sonst, wenn mildere Dinge greifen, dann müssen wir natürlich die milderen nehmen, das ist klar. Wenn es jemanden in der Familie gibt, der das plus minus auch kann und will und auch empfohlen wird, dann machen wir natürlich die mildere Massnahme, auf jeden Fall. (Zeile 609–615)

Gemäss K4 können dabei auch einzelne Vertretungsrechte – im Sinne einer Massschneidung – der Familie belassen und nur Teile an eine ernannte Beistandsperson übertragen werden:

«(...), dass wir die Massnahme ja massschneiden und eben immer natürlich mit dem Hintergedanken von der Subsidiarität, so wenig Eingriff wie möglich ist und so viel Unterstützung wie notwendig» (Zeile 79–82).

Ein wichtiger Faktor der Subsidiarität bei der Ernennung von Beistandspersonen sind auch die Kostenunterschiede. Berufsbeistandspersonen haben einen Ansatz von CHF 120.00 pro Stunde. Bei Privatbeistandspersonen wird noch eine gewisse Ehrenamtlichkeit erwartet. Gewisse Angehörige verzichten gar auf eine Mandatsentschädigung. Dabei soll gemäss K1 auch verhindert werden, dass betroffene Personen oder, im Fall von zahlungsunfähiger Klientel, der Staat nicht unnötig mit Kosten belastet wird:

Ein rekrutierter Beistand kostet CHF 40.00 pro Stunde. Also das ist die Hälfte oder ein Drittel sogar. Jetzt stellen Sie sich vor, wir würden da Berufsbeistände einsetzen, wenn es diese nicht braucht und den Leuten Rechnungen schreiben, wenn es eigentlich auch mit einem rekrutierten Beistand für halb so viel Geld geht. (Zeile 621–625)

Grenzen der Subsidiarität zeigen sich, wenn die freiwilligen subsidiären Angebote von Fachstellen nicht ausreichen, wenn komplexe Fälle vorliegen und deshalb nur eine Berufsbeistandsperson ernannt werden kann, wenn sich die vorgeschlagene Person nicht als Privatbeistandsperson eignet (siehe Abschnitt 4.4) oder wenn keine potenziellen Privatbeistandspersonen für die Ernennung verfügbar sind.

Die Behördenmitglieder äusserten sich in den Interviews hinsichtlich der Subsidiarität bei der Ernennung von Beistandspersonen mehrheitlich äquivalent. Zwei Behördenmitglieder nahmen dabei explizit Bezug auf die finanziellen Aspekte dieses Themas.

Selbstbestimmung: Die Selbstbestimmung der betroffenen Person wird bei einem Massnahmenentscheid bzw. der Ernennung einer Beistandsperson von den Behördenmitgliedern stark gewichtet. Dies soll die willkürliche Errichtung von Beistandschaften verhindern. Wünsche von nahestehenden Personen werden soweit wie möglich beachtet, wenn diese im Interesse der betroffenen Person und der KESB sind. Einerseits können sich betroffene Personen aufgrund ihrer Selbstbestimmung zu geplanten Massnahmen äussern, ob sie mit einer allfälligen Massnahme und Ernennung einer Beistandsperson einverstanden sind, wobei eine selbstbestimmte Ablehnung von Unterstützung gemäss K1 nicht auszuschliessen ist:

Die Meinung zu dieser Massnahme, aber nachher auch natürlich auch Meinung zu der Beistandsperson. Wenn jemand natürlich völlig im Widerstand ist und sagt, ich will das unter keinen Umständen, dann hat sich dann irgendwie auch die Frage nach der Beistandsperson manchmal erübrigt. (Zeile 184–188)

Das Vorschlagsrecht der betroffenen Person in der Frage, welche Beistandsperson ernannt werden soll, wird von den Behördenmitgliedern nach eigenen Angaben hoch gewichtet. Auf das Vorschlagsrecht wird in der Anhörung im Sinne des rechtlichen Gehörs explizit mit Nennung des entsprechenden Gesetzesartikels – Art. 401 ZGB – hingewiesen. Die betroffene Person kann bei einer geplanten Massnahme jemanden aus dem Umfeld oder sonst eine Person als zu ernennende Beistandsperson vorschlagen, falls sie in Bezug auf diese Frage als urteilsfähig gilt. Gemäss K2 gilt es diesen Vorschlag ernst zu nehmen:

Dann hat er aber immer auch ein Vorschlagsrecht, wenn er z. B. sagt, ich habe da noch den Gemeindeschreiber von meiner Gemeinde, der das auch machen könnte. Dann muss man das unter Umständen prüfen, weil die betroffene Person hat rein gesetzlich einfach das Vorschlagsrecht. (Zeile 44–47)

Die betroffene Person kann sich auch ein bestimmtes Geschlecht oder Alter der potenziellen Beistandsperson wünschen, muss aber nicht unbedingt eine konkrete Person nennen. Oft ist dies jedoch für sie, auch in Bezug auf die Geschlechterfrage, irrelevant. Gewisse Personen wünschen sich jemanden aus dem Umfeld, weshalb die befragten Behördenmitglieder bei Angehörigen die Hürden einer Ernennung tief zu halten versuchen, um möglichst den Wünschen der betroffenen Personen zu entsprechen bzw. deren Selbstbestimmung zu wahren, auch wenn es gemäss K1 nicht immer optimal ist:

Wir können nicht einfach sagen, ja vielleicht ist es nicht ganz optimal. Es muss nicht optimal sein, es muss einfach funktionieren in den Basissachen. Und das ist nicht der Anspruch, dass die Person das optimal kann. Sondern es muss funktionieren in den wesentlichen Punkten, und wenn wir nicht wirklich triftige Gründe haben, dann werden wir die Person einsetzen. (Zeile 471–475)

Hinsichtlich der Ernennung einer Privatbeistandsperson gibt es gemäss den Befragten bezüglich der Selbstbestimmung folgende Einschränkungen oder Grenzen, wonach nicht den Wünschen einer betroffenen Person entsprochen werden kann: Wenn eine vorgeschlagene Privatbeistandsperson fachlich, persönlich oder zeitlich nicht geeignet ist (siehe Abschnitt 4.4), wenn aufgrund des Schwächezustandes nur eine Berufsbeistandsperson für die Mandatsführung qualifiziert ist, wenn die betroffene Person aufgrund ihrer Isolation kein Umfeld hat und gar keine Privatbeistandsperson vorzuschlagen weiss, wenn sie sich aufgrund einer Einschränkung nicht mehr äussern kann oder wenn keine Privatbeistandsperson in gewünschter Fremdsprache, des gewünschten Geschlechts oder Alters vorhanden ist. Die nicht vorhandene Auswahl wird in Gesprächen transparent gemacht, um keine falschen Hoffnungen zu wecken. In solchen Fällen sucht dann das Behördenmitglied eine geeignete Privatbeistandsperson oder, wenn nötig, Berufsbeistandsperson aus, welche ernannt werden kann.

Weiter wird gemäss K3 die Selbstbestimmung bei der Errichtung von Massnahmen bzw. bei der Ernennung von Beistandspersonen gegen den Willen der betroffenen Person fast gänzlich

eingeschränkt, wonach dann eine kooperative Zusammenarbeit mit der betroffenen Person eine Herausforderung für die Beistandsperson sein kann:

Es gibt halt manchmal Situationen, wo man es trotzdem machen muss. Ich habe jetzt gerade bei einer jungen Frau, welche psychisch krank ist, welche seit zwei bis drei Jahren nicht mehr arbeitet und eigentlich nur noch vom Vermögen lebt und das Vermögen wird kleiner. (...) Dort haben wir jetzt trotzdem gegen Willen von ihr jemanden eingesetzt. Das ist einfach so. Dort ist natürlich die Selbstbestimmung von «ich will niemanden», haben wir berücksichtigt, dass sie das gesagt hat, und wir haben dann das anders eingeschätzt. (Zeile 421–430)

Aus den Interviews geht hervor, dass die Selbstbestimmung bei der Ernennung von Beistandspersonen von allen Behördenmitgliedern äquivalent gewichtet wird. Diesbezüglich wird namentlich dem Vorschlagsrecht bei der Ernennung von Privatbeistandspersonen wie auch den sonstigen Wünschen der betroffenen Person von allen Behördenmitgliedern ein grosser Wert beigemessen.

Verhältnismässigkeit: Eine Erwachsenenschutzmassnahme bzw. die Ernennung einer Beistandsperson ist für die Behördenmitglieder das letzte Mittel, wenn alle anderen subsidiären Unterstützungen versagen. Die Verhältnismässigkeit dient als Absicherung, dass nicht unmittelbar eine Beistandsperson ernannt wird, sobald eine Person unvernünftiges Verhalten zeigt. Einerseits wird geprüft, ob die geplante Massnahme der betroffenen Person und ihre Lebenslage zumutbar ist. Falls eine Massnahme erforderlich ist, wird auch eine errichtet. Dabei wird gemäss K3 auch im Sinne der Verhältnismässigkeit erörtert, ob z. B. die Ernennung einer Berufsbeistandsperson verhältnismässig ist, um das entsprechende Ziel der Massnahme zu erreichen, oder ob gewisse Aufgaben gleichzeitig bei der Familie belassen werden können:

«(...) für so, Gesundheit und Arbeit und so Aufgaben nimmt man vielleicht jemanden aus der Familie und für die Finanzen und Administration nimmt man einen Profi» (Zeile 496–498).

Damit gewisse Ziele einer Massnahme erreicht werden können, muss allenfalls sogar jemand aus der Familie als Privatbeistandsperson ernannt werden, um das bestehende Vertrauensverhältnis nutzen zu können. Auch Massnahmen gegen den Willen einer Person werden gemäss K1 auf die Verhältnismässigkeit überprüft:

Dann müssen wir uns wieder fragen, ist das verhältnismässig, dass wir eine Massnahme errichten gegen den Willen der betroffenen Person. Das braucht natürlich eine relativ hohe Hürde, also die Situation muss wirklich sehr schwierig sein, dass man das dann macht (...). (Zeile 188–191)

Aus den Interviews mit den Behördenmitgliedern wird ersichtlich, dass die Prüfung der Verhältnismässigkeit bei der Ernennung einer Beistandsperson äquivalent zum Ausdruck kommt.

4.3 Eignungskriterien der Berufsbeistandspersonen in der Praxis

Im Regelfall wird eine Berufsbeistandsperson für komplexe Mandate bei Personen mit psychischen Erkrankungen, Suchterkrankungen oder bei Familienstreitigkeiten eingesetzt. Ihre Eignung wird bereits bei der Anstellung durch den Arbeitgeber geklärt und bei regelmässigen Mitarbeitergesprächen überprüft. Berufsbeistandspersonen, welche von der KESB ernannt werden, sind mehrheitlich Sozialarbeitende mit entsprechender Ausbildung und beruflicher Erfahrung. Diese werden jedoch nicht durch die KESB angestellt, weshalb die Behördenmitglieder diesbezüglich keinen Einfluss geltend machen können. In Fällen von Ungeeignetheit ist demnach der Arbeitgeber der Berufsbeistandspersonen dafür verantwortlich, entsprechende Beistandspersonen zu ersetzen. Die befragten Behördenmitglieder erwarten jedoch, dass die übergebenen Mandatsaufgaben im Rahmen des ZGB erfüllt werden können. Die Berufsbeistandspersonen und ihre Fähigkeiten sowie Arbeitsweisen sind den Behördenmitgliedern vereinzelt bekannt.

Kontaktaufnahme: Will die KESB eine Berufsbeistandsperson ernennen, gestaltet sich das gemäss K4 folgendermassen:

Dort ist nachher der Prozess so, dass wir dann einen kurzen Fallbeschrieb machen, in einem vorbereiteten Formular, wo wir in fünf bis sechs Sätzen die Situation darstellen. Eben wenn wir jetzt speziell eine jüngere, ältere Person, Mann, Frau wünschen, würde man das auch draufschreiben. (...) tun wir der Berufsbeistandschaft, also dem Leiter der Berufsbeistandschaft zukommen lassen (...). (Zeile 24–31)

Die Leitungsperson der Berufsbeistandschaft entscheidet in Absprache mit ihrem Team und nach Kriterien wie Dringlichkeit und Fallbelastung, welche Berufsbeistandsperson sich dafür qualifiziert. Darauf haben die Behördenmitglieder nur begrenzten Einfluss. Innerhalb weniger, maximal zehn Tage kommt eine entsprechende Rückmeldung mit Angaben der zur Verfügung stehenden Berufsbeistandsperson zurück.

Fachliche Eignung: Hinsichtlich der fachlichen Eignung müssen die Berufsbeistandspersonen bei ihrer Anstellung Bildungsabschlüsse mit entsprechenden Belegen vorweisen. Es werden dabei vor allem Sozialarbeitende mit FH-Abschluss eingesetzt. Gemäss K1 müssten Berufsbeistandspersonen hypothetisch geeignet sein, jedes fachliche Mandat zu führen (Zeile 300–301). Die Selbstkompetenz ist dadurch charakterisiert, dass die Beistandsperson zwischen eigener und fachlicher Sicht unterscheiden, sich als Person zurücknehmen oder damit umgehen kann, wenn sie von der betroffenen Person beschimpft wird, und dabei, wenn nötig, einen Perspektivenwechsel vollzieht. Die eigene Persönlichkeit ist gemäss K4 bei der Berufsbeistandsperson ein wichtiges Arbeitsinstrument:

Das ist natürlich für einen Berufsbeistand wichtig, die Persönlichkeit, ein wichtiges Arbeitsinstrument. Aber dass sie schon auch die Fähigkeiten haben, die Sachen wie auch nochmals ein bisschen von einer anderen Seite anschauen zu können, als das jetzt eine Privatbeistandsperson können muss. (Zeile 400–404)

In Bezug auf die Sozialkompetenz sollte die Beistandsperson gemäss Aussagen von K1 nicht persönlich von einer Situation betroffen sein, damit sie eine Beziehung neutral aufbauen und fortlaufend Beziehungsangebote machen kann (Zeile 428–430). Sie sollte gemäss K2 Zuwendung geben können und bei Krisen immer wieder für die betroffene Person verfügbar und nicht nachtragend sein (Zeile 165–174). Gemäss K3 sollte sie empathisch und geduldig sein, trotz Widerstand in Kontakt bleiben können, eine Art Belästigungspflicht impliziert haben, eine förderliche Gesprächskultur entwickeln, sich mit der betroffenen Person absprechen und zusammenarbeiten können (Zeile 176–585). K4 äusserte, dass eine Berufsbeistandsperson mit anderen Lebensentwürfen einen guten Umgang finden und dies respektieren, jedoch nicht unbedingt akzeptieren und so die betroffene Person entsprechend begleiten können muss (Zeile 413–573). Die Methodenkompetenz einer Berufsbeistandsperson charakterisiert sich gemäss Aussagen der Behördenmitglieder dergestalt, dass diese konfliktfähig sein sollte bzw. mit Wut, negativen Emotionen, Widerstand, Ablehnung und Familienstreitigkeiten umgehen und pragmatisch arbeiten kann, ferner über Beratungs- und Gesprächsführungskompetenzen verfügt, methodisches Wissen zur Ressourcenerschliessung aufweist, die betroffene Person am Handeln partizipieren lässt und ihre Rolle im System einnehmen kann. Auf der Ebene der Fachkompetenz ist gefordert, dass die Beistandsperson Wissen über psychische Erkrankungen, Suchmittelabhängigkeit, komplexe Familiensysteme, Familienkonflikte und im Verfassen von Berichten hat. Zudem sollte sie über rechtliche Kenntnisse, ein systemisches Denken sowie eine gewisse Affinität zu Zahlen hinsichtlich komplexer Finanzierungsfragen wie des Verkaufs von Liegenschaften und Grundstücken verfügen. An die Berufsbeistandspersonen werden gemäss K1 ebenfalls hohe Erwartungen in Bezug auf eine korrekte Buchhaltung gerichtet.

«Es gibt so die drei Stufen. Also vom Berufsbeistand oder Berufsbeiständin habe ich natürlich die höchsten Erwartungen. Da erwarte ich, dass man bei so einer Buchhaltung weiss, nicht was noch nachfragen muss und das x-mal» (Zeile 582–584).

Daher verfügen Berufsbeistandspersonen vorteilhaft über Wissen im Sozialversicherungsrecht. Dies ist jedoch nicht unbedingt notwendig, da im Backoffice der Berufsbeistandspersonen oft Sozialversicherungs-Fachpersonen tätig sind und sie entsprechend unterstützen. Es wäre zudem wünschenswert, wenn die Beistandsperson ein Certificate of Advanced Studies (CAS) in Mandatsführung oder eine Mediationsausbildung hätte. Ein Masterabschluss wird jedoch nicht benötigt. Die Berufsbeistandspersonen werden von den Behördenmitgliedern auch aufgrund ihrer Zusammenarbeit in früheren Fällen als geeignet angesehen, da ihnen unter Umständen bekannt ist, welche Person in welchem Fachgebiet ihre Stärken hat.

Persönliche Eignung: In Bezug auf die persönliche Eignung müssen gemäss allen vier interviewten Behördenmitgliedern der Betreibungs- und Strafregisterauszug ohne Eintrag sein. Die Berufsbeistandsperson muss verbindlich, beziehungsfähig und mündig sein. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass eine Berufsbeistandsperson aufgrund ihrer Ausbildung und Persönlichkeit für die Mandatsführung geeignet ist. Eine Berufsbeistandsperson ist je nach Mandat aufgrund ihres Alters, Geschlechts, der Fremdsprachenkompetenz und bestehender Sympathien unterschiedlich geeignet. Zudem haben die Berufsbeistandspersonen gewisse Mandatspräferenzen, welche sich auf die persönliche Eignung auswirken.

Zeitliche Eignung: Ob eine Berufsbeistandsperson zeitlich geeignet ist, kann anhand interner Verfügbarkeitslisten festgestellt werden. Dazu meint K2:

Eben jetzt ist es so, dass man, man hat so einen Schlüssel, wo man davon ausgeht, dass jemand auf 100 %, sollten sie 75 Mandate führen. Das ist so, hat sich eigentlich einigermaßen bewährt. Und dann von diesen 75 Mandaten sollten nicht mehr als irgendwie, ein Drittel sollten Kinderschutz sein, weil Kinderschutz ist am aufwendigsten. Weil das kann man nicht so gut steuern, oder. Und sonst ist es ja so, wenn man gut arbeitet und quasi eine Wirkung erzielt, dann ist ja nach einem grossen Arbeitsaufwand, sollte eigentlich die Entlastung kommen, oder. (Zeile 317–323)

Bei Fallzahlen über der Norm oder dringenden Fällen wird ein Fallstopp für die entsprechende Beistandsperson verhängt, sodass sie für den Augenblick keine neuen Mandate übernehmen kann. Ist dies bei allen Beistandspersonen der Fall, müsste der Arbeitgeber mehr Personen einstellen. Gemäss K4 gibt es für die Berufsbeistandspersonen jedoch keine grosse Wahl:

Ja also, die Berufsbeistandschaft haben quasi gar keine Wahl, die müssen einfach übernehmen, wenn es neue Fälle gibt. Es gibt dann schon irgendwie in der Gemeindeverordnung gewisse Regeln, (...) Sie werden einfach die übernehmen, welche wir geben, und entsprechend die Kontakte runterfahren oder halt wie selber so gewisse Analyse machen, wo können wir mehr investieren und wo nicht. (Zeile 420–427)

Die Berufsbeistandspersonen haben gemäss K2 und K3 grundsätzlich schon ein enges Zeitbudget, weshalb auch nicht die Möglichkeit besteht, viele Besuche bei der betroffenen Person zu machen. Die Berufsbeistandspersonen würden sich auch über zu wenig Zeit beklagen (Zeile 502–503; Zeile 195–196). Sollte dringend eine Beistandsperson benötigt werden, kann gemäss K1 nicht eine Person eingesetzt werden, welche erst noch zwei Wochen Ferien hat (Zeile 254–255) (siehe folgend, Exkurs vorsorgliche Massnahmen). Falls eine Berufsbeistandsperson eingesetzt wird, ist gemäss K2 für diese sogleich ersichtlich, wie viel Zeit sie für das entsprechende Mandat zur Verfügung hat. Falls die Zeit nicht ausreicht, muss sie bei der KESB mehr Zeit beantragen und dies begründen (Zeile 342–345). Dies kann gemäss K4 jedoch bei der Legitimation der Zeitaufwendung zur Herausforderung werden, wenn am Ende der Berichtsperiode die Berufsbeistandsperson der betroffenen Person eine hohe Rechnung stellt (Zeile 500–504).

Ausschlusskriterien: Berufsbeistandspersonen können gemäss K1 und K2 nicht geeignet sein, wenn sie über ungenügende zeitliche Ressourcen verfügen, überlastet sind und z. B. einen Fallstopp haben (Zeile 220–223; Zeile 353), auch wenn ihr Betreibungs- oder Strafregisterauszug nicht leer ist oder wenn die Sympathie zwischen Beistandsperson und betroffener Person nicht vorhanden ist. Zudem kann eine Berufsbeistandsperson ungeeignet sein, wenn ihr gemäss K4 Kompetenzen für spezifische Aufgaben (noch) fehlen, jedoch bei einer anderen Berufsbeistandsperson vorhanden sind (Zeile 80–81).

Herausforderungen und Erfolgsfaktoren: Gemäss den interviewten Behördenmitgliedern ist es manchmal schwierig auszuhalten, dass die KESB keinen Einfluss auf die Anstellung einer Berufsbeistandsperson hat und demnach abhängig von einer guten Rekrutierung durch die Leitung der Berufsbeistandschaft ist. Zu einer gelingenden Mandatsführung der Berufsbeistandsperson tragen jedoch in der Praxis im Hintergrund das Backoffice, welches in administrativen Angelegenheiten Unterstützung leistet, ein funktionierendes Team und regelmässige Intervention sowie Supervision bei, wodurch eine adäquate Mandatsführung sichergestellt werden sollte.

Exkurs vorsorgliche Massnahmen: Muss eine betroffene Person unmittelbar nach Eingang einer Gefährdungsmeldung geschützt werden, ist eine vorsorgliche Massnahme erforderlich, wonach eine Beistandsperson sofort ernannt werden kann. Die Gründe für solche Massnahmen sind gemäss K1 vielfältig:

Da können wir nicht zwei Monate Abklärungen machen und zuschauen, sondern dann müssen wir unter Umständen, müssen wir am selben Tag gewisse Vermögenswerte sperren, weil die Person eben beginnt, Liegenschaften zu verschenken, fängt an, in einem Wahn eben Geld rumzuwerfen (...). (Zeile 231–235)

Die KESB kann in solchen Fällen auch selbst handeln und z. B. Konten sperren, damit nicht sofort eine Massnahme errichtet bzw. eine Beistandsperson ernannt werden muss. Jedoch ist die KESB grundsätzlich nicht für diese Aufgabe da, weshalb sie umgehend eine Beistandsperson mit entsprechender Handlungskompetenz ernennen kann, wobei das Verfahren gemäss K2 folglich weiterläuft:

«Dann ist aber das Verfahren immer noch offen, aber die Massnahme ist schon errichtet. Dann nachher muss es sicher einen zweiten Entscheid [durch die KESB] geben, wo man das nachher noch nach genauer Prüfung das bestätigen tut, das Vorsorgliche» (Zeile 404–409).

Aufgrund des Kriteriums der sofortigen Verfügbarkeit wird für solche Massnahmen in der Regel eine Berufsbeistandsperson ernannt. Es wird geprüft, welche Beistandsperson Zeit und Kapazität hat, da die Mandate zu Beginn oft zeitintensiv sind. Dieser Vorgang kann innerhalb von Stunden erfolgen und wird gemäss K4 in der Zusammenarbeit mit der entsprechenden Leitung der Berufsbeistandschaft als unkompliziert erlebt:

Man bringt dann halt vielleicht das Formular am Leiter der Berufsbeistandschaft und sagt: «Du, jetzt bis zwei Stunden später müssen wir einfach jemanden haben». Weil dann geht es irgendwie um einen Austritt oder Eintritt oder was auch immer. Dann wird er wie einfach schauen, wer ist gerade da, wer hat vielleicht gerade Kapazität und meldet das so eigentlich zurück. (Zeile 256–261)

Da bei vorsorglichen Entscheiden oft auch Druck durch das Umfeld vorhanden sein kann, werden Privatbeistandspersonen für solche Mandate zunächst nicht ernannt, um diese zu schützen. Der Wechsel zu einer Privatbeistandsperson kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, sollte sich die Mandatsführung nicht mehr als komplex und dringlich erweisen, wobei dies jedoch wieder mit Aufwand für die KESB verbunden ist.

Exkurs Fachbeistandsperson: Fachbeistandspersonen werden gemäss Aussagen aller Behördenmitglieder nur bei komplexen Geschäften ernannt, in welchen z. B. Spezialkenntnisse über komplexe Vermögensverwaltung, aufenthaltsrechtliche Fragen oder in komplexen Erbschaftsfällen mit Firmen und Aktien vorhanden sein müssen, über welche keine vorhandene Berufsbeistandsperson verfügt. Dies ist jedoch selten der Fall. Oft sind solche Fachbeistandspersonen auf dem Gebiet des Treuhands und Rechts spezifisch ausgebildet. K3 kontaktiert diese Fachbeistandspersonen jeweils persönlich (Zeile 130–131). Dazu stehen je nach KESB Adresslisten potenzieller Fachbeistandspersonen mit ausgewiesenem Kompetenzgebiet zur Verfügung. Diese Fachbeistandspersonen müssen auch Unterlagen zur Eignungsprüfung einreichen, obwohl sie die Eignung als Fachbeistandsperson aufgrund ihres Berufes oft bereits mitbringen. Bei gewissen KESB werden diese Personen deshalb nur bedingt einer Eignungsprüfung unterzogen, sondern mehr aufgrund vergangener Zusammenarbeit beurteilt, ob sie sich (weiterhin) als Fachbeistandspersonen eignen. Gemäss K3 sind Selbst- und Sozialkompetenzen dabei nur bedingt gefragt:

Ja ich glaube, das kann man nicht so. Also vielleicht ist beim Fachbeistand, muss man sagen, ist die Empathie oder so, die Gesprächsführung vielleicht ein bisschen weniger gefragt, weil es dort vor allem um technische Handlungen geht. Darum braucht man einen Fachbeistand. (Zeile 548–551)

Herausfordernd bei der Ernennung von Fachbeistandspersonen sind oft die geforderten Stundenansätze in der Höhe zwischen CHF 170.00 bis 250.00 pro Stunde, welche deutlich höher als bei anderen Beistandspersonen sind. Diesbezüglich wird dann auch eine Obergrenze des Stundenansatzes und der Stundenaufwendung durch die KESB festgelegt.

Die Kontaktaufnahme mit der Leitung Berufsbeistandschaft bezüglich der Ernennung einer Berufsbeistandsperson sowie die Ernennung von Fachbeistandspersonen verläuft bei allen KESB äquivalent. Hinsichtlich der Eignung von Berufsbeistandspersonen äusserten die einzelnen Behördenmitglieder eine Vielzahl von möglichen Eignungskriterien, welche bezüglich der persönlichen Eignung identisch waren. Die fachlichen und zeitlichen Eignungskriterien differenzierten

die Behördenmitglieder unterschiedlich stark. Alle Behördenmitglieder äusserten, dass sie bei vorsorglichen Massnahmen ausnahmslos nur Berufsbeistandspersonen ernennen.

4.4 Eignungskriterien für Privatbeistandspersonen in der Praxis

Hinsichtlich der Privatbeistandspersonen unterscheiden die befragten KESB bzw. die Behördenmitglieder zwischen Angehörigen sowie ausserfamiliären Privatbeistandspersonen. Diesbezüglich ziehen die Behördenmitglieder in der Eignungsprüfung mehrheitlich äquivalente Kriterien heran, wobei es gewisse Unterschiede gibt. Aus diesem Grund werden, wie bereits einleitend in diesem Kapitel erwähnt, in Abschnitt 4.4.2 nur noch ergänzende Eignungskriterien der ausserfamiliären Privatbeistandspersonen präsentiert. Ersichtlich wurde aus den Interviews auch, dass drei der vier befragten KESB über eine interne oder externe Fachstelle bzw. eine Beauftragte für Privatbeistandspersonen verfügen. In Bezug auf beide Varianten von Privatbeistandspersonen ist die genannte Person in der Eignungsprüfung, Instruktion und Begleitung dieser Beistandspersonen tätig. Sie rekrutiert zudem proaktiv die ausserfamiliären Privatbeistandspersonen (siehe Abschnitt 4.4.2). Diese Person wird im Folgenden Rekrutierungsperson genannt.

4.4.1 Eignungskriterien von Angehörigen als Privatbeistandspersonen

Angehörige als Privatbeistandspersonen werden oft aufgrund von Vorschlägen der von einer Massnahme betroffenen Person ernannt. Dabei werden überwiegend die Eltern einer betroffenen Person vorgeschlagen. Ein Regelfall ist, wenn Jugendliche mit einer Beeinträchtigung volljährig werden und die elterliche Sorge erlischt. Kurz vor der Volljährigkeit kommt gemäss K1 eine Meldung der Eltern, da diese ihr volljähriges Kind oft weiterhin vertreten wollen:

Und häufig kommt dann die Meldung kurz vor dem 18. Geburtstag von der Institution, von den Eltern selbst, von wem auch immer, dass wir da eine Person haben, die minderjährig ist, welche geistig und körperlich vielleicht stark behindert, urteilsunfähig ist und wo man eine Beistandsperson ernennen müsste. Und dann sind das häufig die Eltern, welche sagen, ja wir haben das jetzt immer gemacht all die Jahre, wir wollen das für unsere Tochter weiterhin machen oder für unseren Sohn. (371–380)

Als Beistandsperson können nun beide Elternteile ernannt werden, jedoch haben alle befragten Behördenmitglieder lieber eine einzige Ansprechperson. Das bereits vorhandene Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und der betroffenen Person soll genutzt werden, um die Situation des Betroffenen zu stabilisieren. Eine Mandatsübernahme oder -weiterführung soll nicht an zu hohen Anforderungen gegenüber Eltern bzw. Angehörigen scheitern, weshalb diese gegenüber ausserfamiliären Privatbeistands- oder den Berufsbeistandspersonen herabgesetzt sind und gewisse Abstriche gemacht werden müssen. Gemäss K2 sollen solche Beistandschaften gefördert und unterstützt werden:

Ja gut bei den Angehörigen, das ist auch ein grosses Politikum. Also die Angehörigen, die muss man schon, das ist so gefragt im Moment, vor allem von der politischen Seite. Man muss wieder mehr zurück in die Gemeinden. So jetzt auch mit dieser ganzen Sache, mit dieser Initiative, welche Herr Schwander zurückgezogen hat, und jetzt sind ja da noch so Anträge oder so Motionen im Parlament, sind da noch pendent und dort ist es schon, für uns ganz klar, dass man die Familie gewichtet und wenn jemand geeignet ist und das gerne machen will, dann ermöglicht man das auch. (Zeile 194–201)

Die potenzielle angehörige Privatbeistandsperson reicht zur Eignungsprüfung eine Bewerbung mit Lebenslauf ein. Daraufhin führt entweder das Behördenmitglied oder eine interne bzw. externe Rekrutierungsperson mit besagter Person ein Eignungsgespräch (siehe Abschnitt 4.4.2), das gemäss K4 folgendermassen abläuft:

Wenn wir zum Schluss kommen oder wenn ein Vorschlag oder ein Wunsch da ist von einer betroffenen Person, dass es jemand aus ihrem Umfeld sein soll, dann haben wir einen Beauftragten für Privatbeistandspersonen (...). Dann würden wir ihn eigentlich beauftragen, eine Eignungsabklärung zu machen. Das machen wir auch mittels eines Formulars, wo wir ihm sagen, er soll mit dieser und dieser Person, welche vorgeschlagen wurde, Kontakt aufnehmen; klären, ist die geeignet, bringt die Fähigkeiten, die Erwartungen, bringt sie auch zeitliche Ressourcen mit. (Zeile 47–54)

Fachliche Eignung: Anhand von eingereichten Unterlagen und Informationen der Angehörigen überprüft das Behördenmitglied oder die Rekrutierungsperson die Eignung. Dabei wird den fachlichen Kompetenzen kein grosser Wert beigemessen. Sie müssen jedoch fähig sein, eine saubere und getrennte Abrechnung und unter Umständen eine doppelte Buchhaltung für die betroffene Person zu führen. Falls die Angehörigen in der Buchhaltung Unterstützung brauchen, können sie dort gemäss K1 gegen eine geringe Einbusse bei der Entschädigung auch entlastet werden, ohne dass sie sogleich als ungeeignet gelten (Zeile 589–591). Weiter charakterisiert sich die fachliche Eignung dadurch, dass gewisse Kompetenzen in der Computerbedienung und Inventarerstellung bestehen und es ein Vorteil ist, wenn Interesse für die sozialen Sicherungssysteme der Schweiz besteht. Zudem muss gemäss K4 ein gewisses Verständnis gegenüber dem Auftrag der KESB vorhanden sein, um diesen entsprechend auszuführen:

(...) ich meine, Rechnungsführung ist für viele ein grosses Ärgernis. Da braucht es gewisse Fähigkeiten, damit sie wie auch in der Lage sind, irgendwie eine Rechnung, welche wir nachher auch kontrollieren können, uns einreichen können. Ein gewisses Verständnis für eine Buchhaltung, wo jetzt aber nicht über irgendwie über eine Buchhalterausbildung verfügen muss, aber wie wissen, wie muss ich das machen oder wie fähig sein, das nachzuvollziehen, wieso muss ich das machen. (Zeile 365–372)

Die angehörige Privatbeistandsperson sollte mit der betroffenen Person über anstehende Themen sprechen können, empathisch sein, eine Gesprächskultur entwickeln und sich in Bezug auf die eigenen Werte und denen des Gegenübers genügend reflektieren können.

Persönliche Eignung: Um persönlich geeignet zu sein, darf die angehörige Privatbeistandsperson gemäss Aussage der interviewten Behördenmitglieder keinen Eintrag im Betreibungs- oder Strafregister haben. Dies soll einerseits als Absicherung für die KESB dienen, andererseits wird ersichtlich, ob jemand auch privat fähig ist, seine Belange zu regeln. Falls ein Eintrag vorhanden ist, kann gemäss K4 immer noch erörtert werden, aus welchem Grund und ob dies eine allfällige Mandatsführung negativ tangieren könnte (Zeile 115–119). Weiter charakterisiert sich die persönliche Eignung von Angehörigen dergestalt, dass es «matcht», dass also eine Vertrauensbasis bzw. die Motivation für eine gute Zusammenarbeit vorhanden ist und dass die Beistandsperson im Interesse der betroffenen Person entscheidet und handelt. Ist dies der Fall, kann eine angehörige Privatbeistandsperson auch bei psychischer Erkrankung einer betroffenen Person ernannt werden. Ein weiteres Kriterium ist, dass weitere Angehörige möglichst einig mit der zu ernennenden angehörigen Beistandsperson sind. Im besten Fall hat die vorgeschlagene Person der betroffenen Person schon zuvor regelmässig persönlichen Beistand geleistet. Eine korrekte Buchhaltung ist dann gemäss K1 eher zweitrangig:

Es ist jetzt einfach wichtig, dass das eine Person ist, wo das Vertrauen da ist, welche die Situation kennt. Dann ist halt die Buchhaltung nicht so gemacht, wie sie sein müsste, und man muss wieder Belege einverlangen, es ist mühsam zum Prüfen. Es kommt halt nicht schön daher wie bei einem Profi. Aber das ist eben höher zu gewichten, das Vertrauensverhältnis, die gewachsene Beziehung, das persönliche Engagement, der Willen der betroffenen Person. (Zeile 558–563)

Die Beistandsperson muss zudem mündig und unabhängig ihres Alters bei adäquater Gesundheit sein, damit sie das Mandat entsprechend ausführen kann. Unter Umständen muss sie ein Gesundheitsattest einreichen, um eine Eignung in gesundheitlicher Hinsicht zu bestätigen.

Zeitliche Eignung: Die zeitliche Eignung gestaltet sich bei beiden genannten Privatbeistandspersonen äquivalent, weshalb dieser Abschnitt, sofern nicht anders erwähnt, für beide Privatbeistandspersonen seine Gültigkeit hat. Ein Mandat zu führen heisst Verantwortung zu übernehmen, was eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Einerseits müssen die Privatbeistandspersonen genügend Zeit zur Verfügung haben, andererseits dürfen sie nicht unbegrenzt Stunden aufschreiben und abrechnen. Es wird versucht, die zeitliche Eignung der Privatbeistandsperson in einem Gespräch herauszufinden. Aus diesem Grund wird die Person gemäss K1 auch über ihr eigenes Leben befragt:

Ich hatte letztthin jemanden, der führt schon die Buchhaltung und ist schon Beistand bei der Mutter und selbst noch ein behindertes Kind, ist noch 80 % arbeitstätig, hat noch zwei Kinder, die zuhause sind und in Ausbildung. Dann haben wir gefunden, aber ich sehe das nicht, dass sie jetzt auf alle die Situation hinauf nochmals ein Mandat packen. (Zeile 446–450)

Die Privatbeistandsperson hat ein gewisses Stundensoll für die Mandatsführung zur Verfügung, das sich gemäss Aussage eines Behördenmitglieds um die 50 Stunden in zwei Jahren bewegt. Die Rekrutierungsperson bespricht dieses Stundenbudget gemäss K4 auch mit den beiden genannten Privatbeistandspersonen:

Bei den Privatbeistandspersonen, jetzt unabhängig, ob es jemand aus dem sozialen Nahraum ist, dort haben wir eine Verordnung, wo definiert ist, wie viele Stunden sie zur Verfügung haben dürfen respektive wie viel sie Maximum eigentlich von uns vergütet bekommen. (...) An das müssen sie sich eigentlich wie daranhalten. (Zeile 428–436)

Im ersten Jahr der Mandatsführung sind die Zeitaufwände oft höher. Im zweiten Jahr sollte der Aufwand dann geringer sein. Unter Umständen muss die eingereichte Zeitabrechnung gekürzt werden, falls zusätzliche Aufwände nicht begründet werden können. Die Privatbeistandspersonen haben jedoch mehr Zeit für die Mandatsführung zur Verfügung und machen auch mal einen Besuch mehr bei der betroffenen Person als z. B. eine Berufsbeistandsperson.

Ausschlusskriterien: Eine Angehörige als Beistandsperson kann gemäss den befragten Behördenmitgliedern für die Mandatsführung ungeeignet sein, wenn sie einen privaten Konkurs gemacht hat, viele Beteiligungen hat, einen Strafregistereintrag z. B. aufgrund einer Urkundenfälschung oder aufgrund von Vermögensdelikten hat, schon bei ihrer Bewerbung unzählige Schreibfehler macht, zu weit weg von der betroffenen Person lebt, Familienstreitigkeiten oder Uneinigkeit in Entscheiden vorhanden sind, keine konstruktive oder gar keine Kommunikation mit der Familie führen kann, Loyalitätskonflikte innerhalb der Familie hat, eine Interessenkollision gegenüber ihrem z. B. volljährigen Kind in Finanzfragen oder Liegenschaften hat, aufgrund eigener Lebensführung über keine ausreichenden zeitlichen Ressourcen verfügt, gesundheitlich eingeschränkt ist (z. B. Lähmungen, keine Energie, betagt) oder gemäss K2 selber überfordert ist:

«(...)», wenn man dann nachher feststellt, dass die Person nicht mal recht für sich selber schauen kann. Wie soll sie dann Geschäfte für jemanden Drittes machen können. Das stellt man relativ schnell fest» (Zeile 516–518).

Darüber hinaus kann eine Angehörige als Beistandsperson ungeeignet sein, wenn die betroffene Person etwa eine psychische Erkrankung hat (z. B. Borderline oder Schizophrenie), suchtmittelabhängig, aggressiv sowie widerständig ist, keine Grenzen kennt und ständig die Beistandsperson anruft, nicht absprachefähig und in ihrer Entwicklung gehindert ist (Abhängigkeit gegenüber Kindeseltern weiterhin besteht) oder gemäss K4 sonst schon über wenig intakte Beziehungen verfügt:

(...) nicht dass man dann die Beziehung quasi als Schwester oder als Bruder oder als Mutter oder als Kind, dass man die nicht irgendwie gefährdet, indem dass die wie eine Aufgabe bekommt (...). Wenn wir eh schon ein bisschen das Gefühl haben, ja es gibt wie wenig Beziehungen oder wenig soziale Kontakte, dass man dann nicht noch wollen, quasi so einer von diesen wenigen sozialen Kontakte wie gefährden, indem dass die Person dann als Beistandsperson eingesetzt werden würde. (Zeile 297–305)

Falls die Ausschlusskriterien nur ungenau abgeschätzt werden können, kann gemäss K1 im Zweifelsfall eine Berufsbeistandsperson ernannt werden, da primär die Interessen der betroffenen Person gewahrt werden müssen (Zeile 260–263). Deshalb wird auch nicht davor gescheut, eine Angehörige als Privatbeistandsperson abzulehnen, falls dieses nicht geeignet sein sollte. Es müssen jedoch triftige Gründe sein, warum eine angehörige Person nicht ernannt wird. Eine «nicht ganz optimale» Mandatsführung reicht als Grund nicht aus. Bei vorübergehendem Interessenskonflikt kann gemäss K3 auch eine Ersatzbeistandsperson ernannt werden, welche in einem spezifischen Bereich eingesetzt wird, jedoch die Mandatsführung der Angehörigen nicht tangieren sollte:

Manchmal wird es dann heikel, weil es um Erbschaft innerhalb der Familie geht. Dann muss man je nach dem, wenn sie dann selber beteiligt sind als Person und ihr Kind eigentlich nicht ersetzen oder vertreten, besser gesagt, muss man dann halt einen Ersatzbeistand noch einsetzen, für die spezielle Aufgabe in einer Erbteilung zum Beispiel. (Zeile 88–93)

Die einzelnen Behördenmitglieder äusserten eine Vielzahl an möglichen Eignungskriterien für angehörige Privatbeistandspersonen, wobei die Hürden bei den fachlichen Eignungskriterien ähnlich tief definiert wurden. Die zeitlichen und persönlichen Eignungskriterien wurden mehrheitlich äquivalent geäussert. Die fachliche Eignung der angehörigen Privatbeistandspersonen wurde hierbei von allen Behördenmitgliedern als nachrangig gegenüber der persönlichen Eignung genannt. Aufgrund der Interviewaussagen wird zudem ersichtlich, dass alle Behördenmitglieder primär die Ernennung von Angehörigen als Privatbeistandspersonen befürworten und entsprechend fördern, auch wenn sich aus einer solchen Mandatsführung gewisse Schwierigkeiten und Herausforderungen ergeben können. Hier wird der Grund in der Orientierung an den vorhandenen Gesetzesgrundsätzen und Art. 401 ZGB vermutet. Bei ersterem werden die niedrigeren Eignungshürden für diese Art Beistandspersonen differenziert, während Art. 401 ZGB die Berücksichtigung der Wünsche von betroffenen Personen und Angehörigen regelt.

4.4.2 Eignungskriterien von ausserfamiliären Privatbeistandspersonen

An die Mandatsführung einer rekrutierten ausserfamiliären Privatbeistandsperson richten sich andere Erwartungen als an eine vorgeschlagene angehörige Privatbeistandsperson. In der Regel wird eine natürliche Person ernannt, welche sich proaktiv für die Führung eines Mandats bei der jeweiligen KESB meldet. Diese Personen haben z. B. einen pädagogischen, treuhänderischen o. ä. beruflichen Hintergrund und werden für einfache Mandate, in denen z. B. nur ein Bereich wie Arbeit oder Administration und Finanzen geregelt werden muss, ernannt oder wenn die Führung eines Mandats durch eine Berufsbeistandsperson nicht mehr verhältnismässig ist. Die Privatbeistandsperson muss entsprechend instruiert werden, sodass sie die Erwartungen der KESB auf Anhieb erfüllen kann. Die Erfüllung dieser Erwartungen spiegelt sich in der späteren

Mandatsführung wider, welche gemäss der befragten Behördenmitglieder von weniger Ungeheimheiten geprägt sind als jene der angehörig Privatbeistandspersonen.

Rekrutierung und Kontaktaufnahme: Bei zwei der befragten vier KESB gibt es aktuell je eine externe Rekrutierungsperson, welche der Berufsbeistandschaft angegliedert ist, die Privatbeistandspersonen dieser Art rekrutiert und auf ihre Geeignetheit überprüft. Bei einer KESB ist dies gar die Leitungsperson der Berufsbeistandspersonen. Bei der dritten KESB tätigt eine interne Rekrutierungsperson aus der Administration diese Abklärungen. Diese Rekrutierungen werden von den entsprechenden KESB als wertvoll betrachtet. Bei der vierten KESB ist gemäss K2 eine solche Stelle in Planung:

(...), dass wir private Beistände möglichst auch berücksichtigen können, ob sie jetzt in der Familie sind oder in der Gemeinde jemand, der sich ehrenamtlich betätigen will. Darum wollen wir ja auch unser Angebot für diese verbessern. Also wir haben jetzt so ein, wir haben ein Projekt (...). Und die Fachstelle beinhaltet eine saubere Rekrutierung, dann nachher natürlich eine Begleitung, eine Anleitung, eine Instruktion am Anfang (...). (Zeile 262–269)

Bei den einzelnen KESB besteht ein sogenannter «Pool» mit verfügbaren ausserfamiliären Privatbeistandspersonen. Es wird auch in der Öffentlichkeit nach potenziellen Beistandspersonen gesucht. Eine solche Privatbeistandsperson kann sich entweder auf der Internetseite einer KESB über die Voraussetzungen einer solchen Mandatsführung informieren oder sich direkt bei einer KESB mit Lebenslauf bewerben. Darin muss sie ihre Kompetenzen, Ressourcen, Ausbildungen etc. vorweisen. Je nach KESB wird auch eine Schulung für solche Privatbeistandspersonen angeboten. Die besagte Rekrutierungsperson kann durch die KESB mit einer kurzen Fallschilderung kontaktiert werden und nimmt mit den potenziellen Privatbeistandspersonen Kontakt. Sie prüft die Bereitschaft zur Übernahme eines Mandats der Privatbeistandsperson und meldet deren Eignung der KESB.

Fachliche Eignung: Bei einer ausserfamiliären Privatbeistandsperson sollte gemäss K2 primär das Interesse an einer Mandatsführung im Vordergrund stehen. Die mitzubringenden Selbstkompetenzen charakterisieren sich dabei gemäss durch eine positive Lebenseinstellung, ein tolerantes Menschenbild, die Fähigkeit zur Selbstkritik, die Wahrung einer inneren Distanz, Neugierde, gesunde Abgrenzung, Verschwiegenheit sowie Bescheidenheit (Zeile 90-523). Zudem sollte die Person gemäss Aussage der Behördenmitglieder gerne mit Menschen arbeiten, nicht nur mit klassischen Lebensverläufen zu tun haben wollen und sich in die Arbeit einbringen können. Die Privatbeistandsperson sollte aufgrund ihrer Sozialkompetenz empathisch sein, den Zugang zu Menschen in verschiedenen Lebenssituationen finden, eine positive Gesprächskultur mit dem Gegenüber entwickeln, die Zusammenarbeit mit der betroffenen Person gestalten, ihr Zuwendung geben können, Ausdauer haben sowie zuverlässig sein. Aufgrund ihrer Fachkompetenz weist sie Wissen

in der Buchhaltung auf, weiss, wie ein Inventar eingereicht wird, und zeigt Interesse an den sozialen Zusammenhängen und den Sozialversicherungen der Schweiz. In methodischer Hinsicht sollte sie Verhandlungsgeschick vorweisen und die Mandatsführung gemäss K3 partizipativ mit der betroffenen Person gestalten (Zeile 563–565).

Persönliche Eignung: Abgesehen von einem makellosen Betreibungs- und Strafregisterauszug und den bereits aufgezählten Kriterien in Abschnitt 4.4.1 steht gemäss Interviewaussagen das soziale Engagement im Vordergrund. Wünschenswert wäre, wenn die Person zudem eine gewisse Lebenserfahrung aufweist. Eine Privatbeistandsperson ist zudem aufgrund ihrer Sprachkenntnisse, ihres Geschlechts und ihres Alters je nach betroffener Person mehr oder weniger für die Mandatsführung geeignet. Zudem sollte sie in der Lage sein, ein Vertrauensverhältnis zur betroffenen Person aufzubauen. Um die Zusammenarbeit zu besiegeln, werden gemäss K1 auch Vereinbarungen getroffen:

«Es gibt dann noch ein Kennenlerngespräch. Der private Beistand und die betroffene Person sehen sich nochmals und die füllen mir auch einen Zettel aus, dass sie sich das auch vorstellen können, dass das gelingen könnte, die Zusammenarbeit» (Zeile 341–344).

Zeitliche Eignung: Die zeitliche Eignung verhält sich äquivalent zur zeitlichen Eignung einer angehörigen Privatbeistandsperson; das heisst, die betreffende Person sollte einerseits genügend Zeit zur Verfügung haben und andererseits nicht unbegrenzt Stunden aufschreiben und abrechnen (siehe Abschnitt 4.4.1, zeitliche Eignung).

Ausschlusskriterien: Ähnlich wie bei angehörigen Privatbeistandspersonen werden auch ausserfamiliäre Privatbeistandspersonen nicht für Mandate ernannt, bei denen z. B. komplexe Finanzierungsangelegenheiten, Hausverkäufe oder eine Hausräumung anstehen. Zudem wird bei Privatbeistandspersonen, welche nicht aus dem persönlichen Umfeld der betroffenen Person stammen, Zurückhaltung bei der Ernennung geübt, wenn die betroffene Person eine psychische Krankheit hat und die Mandatsführung schwierig werden könnte. Dies ist gemäss K2 zu gewichten:

Es ist so, dass man einem Privaten nicht ein komplexes Mandat geben kann. Der geht unter. Die Leute, die haben so eine Wirkung, einen Sog, psychisch erkrankte Leute, die kann man nicht auf Private loslassen, welche nachher die Verantwortung haben. Die sind nicht ausgebildet. (Zeile 391–395)

Bei einer KESB können gemäss K4 unter Umständen Ausnahmen gemacht werden, da sich bei den rekrutierten ausserfamiliären Privatbeistandspersonen zwei Personen mit einer Ausbildung in Sozialarbeit befinden:

Es gibt auch zwei Leute in dem Pool von Privatbeistandspersonen, welche auch Sozialarbeitende sind, und dort ist es wie möglich, dass wir wie das mal machen, aber auch eher, sage ich jetzt mal, wenn jemand in einer klaren Struktur ist. (Zeile 587–591)

Herausforderungen: Gemäss den interviewten Behördenmitgliedern entsteht eine Herausforderung, wenn eine rekrutierte ausserfamiliäre Privatbeistandsperson ernannt wird und nicht den Erwartungen und Anforderung der KESB entspricht, obwohl die Eignung durch die Rekrutierungsperson bejaht worden ist. Bei einigen interviewten Behördenmitgliedern hat sich dies schon ein paar Mal ergeben. Dies zeigt sich z. B., wenn buchhalterische Belange nicht korrekt erledigt werden. Dabei wird gemäss K4 allenfalls eine gründliche Eignungsabklärung durch die Rekrutierungsperson in Frage gestellt:

«Gerade in der Vermögenssorge, wo dann Sachen nicht richtig gemacht worden sind, wo sich dann nachher wie so ein bisschen die Frage gestellt hat, wie tief hat man dann tatsächlich abgeklärt, ob die Person geeignet ist» (Zeile 148–150).

Aus den Interviews ergibt sich, dass für ausserfamiliäre Privatbeistandspersonen äquivalente zeitliche Eignungskriterien wie für angehörige Privatbeistandspersonen gelten. Bei den ausserfamiliären Privatbeistandspersonen wurde die fachliche Eignung zudem durch alle interviewten Behördenmitglieder höher gewichtet als bei den angehörigen Privatbeistandspersonen.

4.5 Die Eignungskriterien der einzelnen Beistandspersonen in der Praxis

Mit folgender Tabelle werden die von den Behördenmitgliedern in Kapitel 4 beschriebenen Eignungskriterien von Beistandspersonen, welche fallspezifisch einen Einfluss auf die Ernennung haben können, stichwortartig und in komprimierter Form zusammenfassend dargestellt (siehe Tabelle 2 bis 5).

Eignungskriterien Berufsbeistandsperson	
fachliche Eignung	<ul style="list-style-type: none"> • FH-Abschluss in Sozialer Arbeit • Reflexionsfähigkeit (eigene und fachliche Sichtweisen) • Bescheidenheit • Perspektivwechsel • Abgrenzung • Beziehungsaufbau, -gestaltung • Empathie • Geduld • Umgang mit Widerstand • Belästigungspflicht • absprache- und zusammenarbeitsfähig • Respekt • Akzeptanz

	<ul style="list-style-type: none"> • klientenzentrierte Begleitung • Konfliktfähigkeit (Wut, Widerstand, Familienkonflikte) • pragmatische Arbeitsweise • Kompetenzen in Ressourcenerschliessung • Beratungs- und Gesprächsführungskompetenzen • Partizipation fördern • Systemverständnis (komplexe Familiensysteme und -konflikte) • Fachwissen psychischer Störungsbilder • rechtliche Kenntnisse (Sozialversicherungsrecht) • Zahlenaffinität (Vermögensanlagen und Buchhaltung) • CAS-Mandatsführung • Mediationsausbildung • Schreibkompetenzen • individuelle Stärken und Kompetenzen in entsprechenden Themengebieten
persönliche Eignung	<ul style="list-style-type: none"> • leeres Betreibungs- sowie Strafregister • Verbindlichkeit • Beziehungsfähigkeit • Mündigkeit • Konstitution (Alter, Geschlecht) • individuelle Kompetenzen (Fremdsprachen) • Sympathien • Mandatspräferenz
zeitliche Eignung	<ul style="list-style-type: none"> • Max. 75 Mandate bei 100 % Pensum • keine absoluten Zahlen genannt • (sofortige) Verfügbarkeit • kein Fallstopp (nur bedingt)

Tabelle 2: Eignungskriterien Berufsbeistandsperson (eigene Darstellung)

Eignungskriterien Fachbeistandsperson	
fachliche Eignung	<ul style="list-style-type: none"> • Spezialkenntnisse über komplexe Vermögensverwaltung, aufenthaltsrechtliche Fragen oder komplexe Erbschaftsfälle

	<ul style="list-style-type: none"> • Selbst- und Sozialkompetenzen nur bedingt gefragt
persönliche Eignung	-
zeitliche Eignung	<ul style="list-style-type: none"> • Obergrenze Stundenansatz (durch KESB festgelegt) • Obergrenze Stundenaufwendung (durch KESB festgelegt)

Tabelle 3: Eignungskriterien Fachbeistandsperson (eigene Darstellung)

Eignungskriterien angehörige Privatbeistandsperson	
fachliche Eignung	<ul style="list-style-type: none"> • getrennte Abrechnungen führen • einfache/doppelte Buchhaltung (korrekte Buchhaltung zweitran- gig) • Computerbedienung • Inventarerstellung • Interesse an sozialen Sicherungssystemen (von Vorteil) • Auftrags- und Rollenklarheit (gegenüber KESB) • entsprechende Auftragsausführung • Empathie • Gesprächskultur mit Klientel • Reflexionsfähigkeit (eigene und fremde Werte)
persönliche Eignung	<ul style="list-style-type: none"> • leeres Betreibungs- sowie Strafregister (bedingt, je nach Eintrag) • Vertrauensbasis (bestenfalls vorgängig bereits persönlichen Bei- stand geleistet) • Sympathie • Motivation für gute Zusammenarbeit mit KESB • Interessenwahrung der betroffenen Person (Entscheiden/Han- deln) • Akzeptanz im familiären Umfeld vorhanden • Mündigkeit • adäquater Gesundheitszustand
zeitliche Eignung	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitressourcen (50 Stunden in zwei Jahren) • Stundenbudget einhalten

Tabelle 4: Eignungskriterien angehörige Privatbeistandsperson (eigene Darstellung)

Eignungskriterien ausserfamiliäre Privatbeistandsperson	
fachliche Eignung	<ul style="list-style-type: none"> • Interesse an Mandatsführung • positive Lebenseinstellung • tolerantes Menschenbild • Selbstkritik, Neugierde • gesunde Abgrenzung • Verschwiegenheit, Bescheidenheit • Beziehungsfähigkeit (bei unterschiedlichen Lebensentwürfen) • Arbeitshingabe • Empathie • positive Gesprächskultur • Zuwendung geben • Ausdauer • Zuverlässigkeit • Wissen in Buchhaltung und Inventareinreichung • Interesse über Sozialversicherungsrecht • Verhandlungsgeschick • partizipative Mandatsführung
persönliche Eignung	<ul style="list-style-type: none"> • leeres Betreibungs- sowie Strafregister (bedingt, je nach Eintrag) • Motivation für eine gute Zusammenarbeit • Interessenwahrung der betroffenen Person (Entscheiden/Handeln) • Akzeptanz vom familiären Umfeld • Mündigkeit • adäquater Gesundheitszustand • soziales Engagement vordergründig • Lebenserfahrung • Konstitution (Alter, Geschlecht) • individuelle Kompetenzen (Fremdsprachen)
zeitliche Eignung	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitressourcen (50 Stunden in zwei Jahren) • Stundenbudget einhalten

Tabelle 5: Eignungskriterien ausserfamiliäre Privatbeistandsperson (eigene Darstellung)

5 Diskussion der Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die Forschungsergebnisse mehrheitlich anhand der Struktur aus Kapitel 4 zusammengefasst und hinsichtlich der Fragestellung diskutiert. Zu diesem Zweck wird auf die zu Beginn in Kapitel 2 genannten Theorien Bezug genommen, um die entsprechenden Ergebnisse anhand dieser Theorien bewerten und interpretieren zu können.

5.1 Die Rolle des Behördenmitglieds und der Sozialabklärung

Aus den Interviews hat sich ergeben, dass einerseits das Behördenmitglied und andererseits die Personen in der Sozialabklärung wichtige Aufgaben bei der Ernennung von Beistandspersonen wahrnehmen. Diese beiden Funktionen werden folgend diskutiert.

Die Abwägung, welche Beistandsperson sich für ein entsprechendes Mandat eignen könnte und demnach angefragt wird, liegt in der Praxis beim verfahrensleitenden Behördenmitglied. Auf die Eignungsabklärung wie auch auf die schlussendliche Auswahl der jeweiligen Beistandsperson hat das Behördenmitglied nur beschränkten Einfluss (siehe Abschnitt 5.3). Unabhängig davon fungiert das Behördenmitglied als vermittelnde Person und bespricht einerseits bei der Anhörung mit der betroffenen Person die Ernennung einer potenziellen Beistandsperson, was sich gemäss Heck (2018) als das Gewähren des rechtlichen Gehörs charakterisiert (S. 95). Damit steht der betroffenen Person eine Partizipation bei der Ernennung von Beistandspersonen zu. Gemäss Biderbost & Henkel (2018) muss das Behördenmitglied dabei auch das richtige Mass an Selbst- und Fremdbestimmung finden (S. 2312–2313). Gemäss den Interviewaussagen wird dabei immer auf eine Kooperation mit der betroffenen Person hingearbeitet, da eine zu hohe Fremdbestimmung nicht zielführend für die Ernennung einer Beistandsperson und die spätere Zusammenarbeit wäre. Andererseits klärt das Behördenmitglied oder eine delegierte Rekrutierungsperson die Geeignetheit und die gegenseitigen Erwartungen mit potenziellen Privatbeistandspersonen ab, was als Auftrags- und Rollenklärung charakterisiert werden kann. In den beiden Gesprächen mit der betroffenen Person sowie der potenziellen Beistandsperson sind deshalb auch entsprechende Gesprächsführungskompetenzen beim Behördenmitglied oder der Rekrutierungsperson unabdingbar. Von dieser Eignungsprüfung sind die Berufsbeistandspersonen ausgenommen (siehe Abschnitt 5.3). Unabhängig davon stützen sich die einzelnen Behördenmitglieder bei Auswahl bzw. Ernennung einer entsprechenden Beistandsperson in der Praxis auf Theorien der Sozialen Arbeit. Dadurch können sie einen Perspektivwechsel vollziehen, um über die Gesetzestexte hinaus bzw. unabhängig von diesen und mit Bezug zur Sozialen Arbeit die jeweiligen Situationen aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten und entsprechend zu bewerten. Damit können sie innerhalb der Behörde ihre Entscheide legitimieren.

Gemäss den Aussagen der interviewten Behördenmitglieder sind diese für eine begründbare Ernennung einer künftigen Beistandsperson in der Praxis auf eine Abklärung durch den Sozialabklärungsdienst angewiesen. In dieser Abklärung ist, wie von Heck (2018) aufgezeigt, die Partizipation der betroffenen Person ein wichtiges Kriterium (S. 94–95). Die Partizipation wird gemäss den Interviewaussagen auch in der Praxis als zentral angesehen, sodass bei der Prüfung einer Beistandsernennung immer auch ein persönlicher Kontakt oder zumindest ein Augenschein durch den Sozialabklärungsdienst bei der betroffenen Person getätigt wird. In einer solchen Abklärung soll gemäss Biderbost (2012) ein allfälliger Schwächezustand und Schutzbedarf der betroffenen Person ersichtlich (S. 137–138) und nach Häfeli (2018) genau geklärt werden, in welchen Bereichen eine Person allfällige Unterstützung braucht (S. 178). Weiter sollen subsidiäre Angebote gemäss Reusser (2016) auf ihre Tauglichkeit geprüft werden, um behördliche Massnahmen zu verhindern (S. 23). Gemäss den Aussagen in den Interviews leistet der Sozialabklärungsdienst in der Praxis genau diese in der Theorie genannte wichtige Vorarbeit für die Behördenentscheide. Diese Vorarbeit beinhaltet einerseits die Förderung der Akzeptanz und Kooperation für eine allfällige Massnahme bei der betroffenen Person, andererseits wird durch eine fundierte und differenzierte Abklärung ersichtlich gemacht, welche Eignungskriterien erforderlich sind oder welche Beistandsperson geeignet und folglich ernannt werden sollte. Diese Empfehlungen haben gemäss der Interviewaussagen ein grosses Gewicht bei der Ernennung von Beistandspersonen. Erst aufgrund dieser wichtigen Daten kann die KESB eine fachlich fundierte Entscheidung treffen. Demnach sollte der Abklärungsdienst dem Behördenmitglied zwangsläufig auch die von Honsell (2018) postulierten objektiven Kriterien für die Ernennung einer Beistandsperson liefern, damit diese vom gebundenen Ermessen korrekt Gebrauch machen kann (S. 96).

5.2 Die Bedeutung der Gesetzesgrundsätze im Ernennungsprozess

Aus den Interviews wurde ersichtlich, dass die Gesetzesgrundsätze eine wichtige Bedeutung und Gestaltungsfunktion bei der Ernennung von Beistandspersonen einnehmen. An diesen orientieren sich die Behördenmitglieder und die Sozialabklärung fallspezifisch und fortwährend in der Praxis. Einerseits können aufgrund der Gesetze Empfehlungen oder Ernennungsentscheide der KESB legitimiert werden, andererseits verhindern sie eine mögliche Willkür in den Ermessensentscheiden, indem der KESB Schranken gesetzt werden.

Ermessensspielraum: Die einzelnen Behördenmitglieder sind sich ihres fallspezifischen Ermessensspielraums bei der Ernennung von Beistandspersonen bewusst. Entscheide müssen gemäss Honsell (2018) unabhängig von den unterschiedlichen Situationen, jedoch auf objektiven Kriterien beruhen (S. 99). Diese objektiven Kriterien können den Behördenmitgliedern in der Praxis durch den Sozialabklärungsdienst nahegelegt werden. Damit kann bei der Ernennung von Beistandspersonen ein sachlich begründetes Urteil gefällt werden, was demnach dem Grundsatz von

Recht und Billigkeit entsprechen würde (Honsell, 2018, S. 98–103). Inwieweit eine solche objektive Abklärung durch den Sozialabklärungsdienst in der Praxis erfolgt, wurde aus den getätigten Interviews nicht ersichtlich. In der Praxis zeigt sich der behördliche Ermessensspielraum konkret daran, dass die Eignungskompetenzen bei den unterschiedlichen Beistandspersonen (fachlich, persönlich, zeitlich) von den befragten Behördenmitgliedern entsprechend dem Einzelfall gewichtet werden. In den geführten Sozialabklärungen wird gemäss den Interviewaussagen bei vorhandenem Ermessensspielraum auf die Wünsche der betroffenen Person Rücksicht genommen und diese werden den Behördenmitgliedern transparent gemacht. Wo kein Ermessensspielraum seitens der KESB in der Praxis besteht, wird dies den betroffenen Personen während der Anhörung kommuniziert. Aus den Interviews wurde ersichtlich, dass – wie von (ebd.) erläutert – die Subsidiarität und die Verhältnismässigkeit wichtige Schranken des Ermessens bilden (S. 102–103).

Subsidiarität: Die Subsidiarität wird von allen interviewten Behördenmitgliedern in der Praxis als wichtiges Kriterium, als eine Maxime oder als eine Haltung bei der Ernennung von Beistandspersonen betrachtet. Die Prüfung einer subsidiären Intervention wird einerseits der Sozialabklärung zugeschrieben, die gemäss Reusser (2016) durch frühzeitige Triage an Dritte versucht, unabhängig von den Erfolgsaussichten, dem Schutzbedarf betroffener Person beizukommen, um so eventuell auf eine Massnahme verzichten zu können (S. 23). Gleichzeitig wird die Massschneidung der Massnahmen von den Behördenmitgliedern als subsidiäre Orientierung wahrgenommen, um allenfalls einzelne Vertretungsrechte bei der Familie zu belassen, wie dies auch durch Biderbost (2012) in der Theorie dargelegt wurde (S. 140).

In den Interviews wurden zwei weitere Aspekte der Subsidiarität transparent. Einerseits muss nicht nur, wie Reusser (2016) betont, zwischen der Ernennung einer Beistandsperson oder einem Massnahmenverzicht (S. 23) entschieden, sondern auch bei der Ernennung einer Beistandsperson die Subsidiarität gewahrt werden. Dies zeigt sich in der Praxis darin, dass im Sinne der Subsidiarität geprüft wird, ob tatsächlich eine Berufsbeistandsperson nötig ist oder eine Privatbeistandsperson den Mandatsanforderungen genügt. Diese Frage verweist zugleich auf den zweiten in den Interviews genannten Aspekt, nämlich auf die Kostenfrage, da mit der Ernennung einer Privatbeistandsperson Kosten aufseiten der betroffenen Person oder aufseiten des Staates reduziert werden können. Deshalb kommt der Subsidiarität bei der Ernennung von Beistandspersonen in der Praxis eine mehrfache Bedeutung zu.

Selbstbestimmung: Die Selbstbestimmung der betroffenen Person bei der Ernennung einer Beistandsperson wird von den befragten Behördenmitgliedern stark gewichtet, was wohl daran liegt, dass die Selbstbestimmung gemäss (ebd.) Verfassungsrang hat (S. 22). Nach den Interviewaussagen können betroffene Personen einerseits bei der Ernennung von Beistandspersonen Stellung

zu geplanten Massnahmen nehmen, andererseits sie immer von ihrem Vorschlagsrecht bezüglich einer potenziellen Beistandsperson Gebrauch machen. Dieses Vorschlagsrecht ist in Art. 401 ZGB verankert und wird der betroffenen Person nach Auskunft der vier befragten Behördenmitglieder in ihrer jeweiligen Praxis während der Anhörung erläutert. Auf die Vorschläge der betroffenen Person nehmen die Behördenmitglieder insoweit tunlichst Rücksicht. Somit bestimmt auch in der Praxis, wie von Rosch (2019a) dargelegt, in erster Linie die betroffene Person, wer als Beistandsperson ernannt werden sollte (S. 766). Dieser Vorschlag ist gemäss den Interviewaussagen nicht unbedingt an eine Person gebunden, sondern kann sich auch auf bestimmte Kriterien wie z. B. Alter oder Geschlecht der Beistandsperson beschränken. Demnach kann das Vorschlagsrecht nicht nur bei Privatbeistandspersonen, sondern auch bei Berufsbeistandspersonen gewahrt werden. Zudem wird bei der Ernennung einer Beistandsperson in der Praxis versucht, wie von Biderbost & Henkel (2018) auch theoretisch beschrieben, das richtige Mass zwischen Selbst- und Fremdbestimmung zu finden (S. 2312–2313). Dabei ist die Wahrung der Selbstbestimmung besonders in der Praxis eine Herausforderung, sobald vorgeschlagene Beistandspersonen nicht geeignet sind, gar keine Vorschläge gemacht werden (können) oder keine den geäusserten Kriterien entsprechende Beistandsperson vorhanden ist. Bei Massnahmenerrichtung gegen den Willen der Person kann sich die betroffene Person zwar im Sinne der Selbstbestimmung äussern, je nach Dringlichkeit des Schutzbedarfs wird diese Äusserung in der Praxis jedoch nicht oder nur begrenzt berücksichtigt. Insofern kann bei der Ernennung von Beistandspersonen ein Dilemma zwischen Selbst- und Fremdbestimmung entstehen, wobei die Höhe der Schwelle der Fremdbestimmung in der Praxis offenbar schwierig zu definieren ist.

Verhältnismässigkeit: Gemäss den Interviewantworten der einzelnen Behördenmitglieder werden Massnahmen bzw. die Ernennung von Beistandspersonen durch die KESB auf ihre Verhältnismässigkeit überprüft. Dies ist wesentlich, da gemäss Rosch (2018) ein Eingriff in die Grundrechte einer betroffenen Person unter anderem nur erfolgen kann, wenn der Eingriff verhältnismässig ist (S. 30). Demnach ist die Prüfung auf Verhältnismässigkeit bei der Ernennung von Beistandspersonen durch die KESB unerlässlich. Gemäss Reusser (2016) sollen auf diese Weise einerseits zu starke wie auch andererseits zu schwache Eingriffe verhindert werden (S. 24), was sich in der Praxis auf die Wahl der zu ernennenden Beistandsperson (Berufs- oder Privatbeistandsperson) auswirken muss. In der Praxis wird gemäss den Behördenmitgliedern die Zumutbarkeit wie auch die Erforderlichkeit der Ernennung einer Beistandsperson definiert und geprüft, ob das Ziel der behördlichen Massnahme mit der zu ernennenden Beistandsperson erreicht werden kann. Hierbei verwiesen die Behördenmitglieder auch auf die Bedeutsamkeit der Ernennung von Angehörigen als Beistandsperson. Dies erscheint insofern wichtig, als die Wahl einer angehörigen Beistandsperson unter Umständen gemäss (ebd.) die geeignete und erforderliche Hilfe

für die betroffene Person zur Zielerreichung einer Massnahme darstellt. Folglich wäre eine solche Ernennung verhältnismässig und muss daher getätigt werden.

5.3 Eignung der unterschiedlichen Beistandspersonen

Aus den Interviews geht hervor, dass eine potenzielle Beistandsperson für eine Ernennung unterschiedliche und fallspezifische Eignungskriterien erfüllen muss, um aus Sicht der KESB für eine Mandatsführung geeignet zu sein. Die Eignungskriterien bezüglich der Ernennung einer Beistandsperson werden in den Gesetzeskommentaren unabhängig von den unterschiedlichen Beistandspersonen genannt. Die Behördenmitglieder differenzieren ihre Erwartungen und dementsprechend auch die Hürde der Eignung je nach Beistandsperson in der Praxis jedoch, wie dies auch gemäss Reusser (2018) der Fall sein sollte (S. 2404). Gemäss den Interviews mit den Behördenmitgliedern werden an die Berufsbeistandspersonen in fachlicher, persönlicher wie auch zeitlicher Hinsicht hohe Erwartungen gestellt.

Von einer Eignungsprüfung durch die KESB bzw. durch die Behördenmitglieder sind die Berufsbeistandspersonen ausgenommen, welche einzig über die Leitungsperson der Berufsbeistandschaft als geeignet für ein Mandat verifiziert und der KESB empfohlen werden. Gemäss (ebd.) besteht die Schwierigkeit für die KESB darin, die richtige bzw. eine geeignete Person als Beistandsperson zu ernennen. Bei der Auswahl der Berufsbeistandspersonen sowie auch bei der Wahl der Privatbeistandspersonen haben die Behördenmitglieder gemäss der Interviewaussagen jedoch nur beschränkten Einfluss, wodurch eine eigene Einschätzung der Geeignetheit der entsprechenden Beistandsperson wohl entfällt. Drei der vier befragten KESB haben eine interne oder externe Rekrutierungsperson für die Eignungsabklärung von Privatbeistandspersonen. Bei einer KESB ist diese externe Rekrutierungsperson gar die Leitungsperson der Berufsbeistandspersonen. Bei der KESB mit der internen Rekrutierungsperson besetzt eine Person aus der Administration diese Stelle. Bei der vierten KESB ist eine solche im Aufbau (siehe auch Abschnitt 4.4.2). Demzufolge wird das Behördenmitglied auch bei der Wahl der Privatbeistandspersonen nicht mehr eigenständig tätig, sondern ist mehrheitlich abhängig von der Empfehlung einer weiteren Person, was kritisch betrachtet werden kann. Bei der intern angegliederten Rekrutierungsperson ist die Gewaltentrennung gewahrt. Bei zwei KESB sind diese Rekrutierungspersonen jedoch extern an die Berufsbeistandschaft angegliedert, sodass die Gewaltentrennung zwischen KESB und Berufsbeistandschaft ignoriert wird und eine saubere Rollentrennung schwierig werden könnte. Gemäss Rosch (2019a) muss durch die KESB eine geeignete Beistandsperson gesucht werden (S. 807). Ob diese Suche noch eigenständig durch die KESB erfolgt, sei dahingestellt. Die Behördenmitglieder äussern demnach mehr ihre Wunschvorstellungen hinsichtlich einer potenziellen Beistandsperson. Für die Überprüfung der Geeignetheit ist nachgehend mehrheitlich eine interne oder externe Rekrutierungsperson oder die Leitung der Berufsbeistandschaft zuständig. Einzig

bei den Fachbeistandspersonen läuft diese Rekrutierung über ein entsprechendes Behördenmitglied, obwohl dies in den Interviews nicht detailliert angesprochen wurde.

Die Erwartungen der KESB an die Berufsbeistandspersonen gehen teilweise so weit, dass diese fähig sein sollten, zu beinahe jeder Zeit jedes erdenkliche Mandat übernehmen zu können. Letztere Vorstellung ist jedoch unbegründet, da speziell bei komplexen Mandaten Fachbeistandspersonen ernannt werden können. Bei diesen wird der Fokus grundsätzlich nur auf die fachliche Eignung zentriert und durch die Behördenmitglieder eine reduzierte Eignungsprüfung gemäss Art. 400 ZGB durchgeführt. Gemäss Reusser (2018) sollten die Eignungsanforderungen an Privatbeistandspersonen reduziert sein (S. 2404). Dies wird in der Praxis berücksichtigt. Bei angehörig Privatbeistandspersonen wird von den befragten Behördenmitgliedern vorwiegend die persönliche Eignung gewichtet; bei den ausserfamiliären Privatbeistandspersonen werden die fachlichen Eignungskriterien höher bewertet als jene der angehörig Privatbeistandspersonen. Die persönliche Eignung wird bei beiden ähnlich und die zeitliche Eignung äquivalent gewichtet sowie von beiden Arten von Beistandspersonen ein gewisses informelles, freiwilliges Engagement über die bezahlten Stunden hinaus erwartet wird. Anhand dieser Erörterungen wird der zugeschriebene Ermessensspielraum erneut ersichtlich (siehe Abschnitt 5.2). In den folgenden Abschnitten werden die weiteren Interviewaussagen bezüglich der Eignungskriterien der unterschiedlichen Beistandspersonen zusammenfassend dargestellt.

5.3.1 Eignungskriterien der Berufsbeistandspersonen

Aus den Interviews wurde ersichtlich, dass Berufsbeistandspersonen nur für komplexe Mandatsführungen und vorsorgliche Massnahmen ernannt werden. Oft ist den Behördenmitgliedern bekannt, über welche Kompetenzen die einzelnen Berufsbeistandspersonen verfügen bzw. welche Mandate sie bevorzugt führen, weshalb sie sich entsprechende Berufsbeistandspersonen oder Kriterien wünschen müssen. Trotz ihres begrenzten Einflusses in der Wahl haben die interviewten Behördenmitglieder eine Vielzahl von Eignungskriterien gegenüber Berufsbeistandspersonen geäussert (siehe Abschnitt 4.5). Diese Vorstellungen decken sich mehrheitlich mit den in den Theorien erwähnten allgemeinen Eignungskriterien. Grundsätzlich wird primär erwartet, dass eine Berufsbeistandsperson die übergebenen Mandate adäquat in Bezug auf die von der EKSB gestellten Anforderungen ausführt.

Die in den Interviews genannten fachlichen Eignungskriterien lassen sich gemäss der Theorie von Reusser (2018) in Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz einordnen (S. 2404). Laut der Aussage eines Behördenmitglieds müsste eine Berufsbeistandsperson theoretisch fähig sein, jedes Mandat zu führen. Dass jedoch jede der verfügbaren Berufsbeistandspersonen diese differenzierte Fülle an fachlichen Kompetenzen mitbringt, wird bezweifelt, da gemäss (ebd.) die KESB die Eignungskriterien im Einzelfall differenzieren muss. Eine Berufsbeistandsperson muss demnach

nur die für ein entsprechendes Mandat spezifischen Kompetenzen aufweisen. In Bezug auf die persönliche Eignung der Berufsbeistandsperson wurde in den Interviews auf die Aspekte von Reusser (2018) und Rosch (2019a) verwiesen (S. 2410–2411; S. 807–808). Vor allem aufgrund der beruflichen Ausbildung und dementsprechend ihrer Persönlichkeit wird der Berufsbeistandsperson von den befragten Behördenmitgliedern eine persönliche Eignung zugeschrieben. Wie genau die Persönlichkeit ausgebildet sein soll, um persönlich geeignet zu sein, geht aus den Interviews nicht hervor. Die KESB muss zudem gemäss Reusser (2018) darum besorgt sein, dass eine Berufsbeistandsperson genügend Zeit für die Mandatsführung zur Verfügung hat (S. 2412–2413). Diese Verfügbarkeit ist der KESB wie auch der Leitung der Berufsbeistandspersonen über eine interne Liste ersichtlich. Hat eine Berufsbeistandsperson zu viele Mandate, wird ein Fallstopp initiiert und sie ist demnach für die entsprechende Mandatsführung ungeeignet. In den Interviews wurde jedoch auch geäußert, dass die Berufsbeistandspersonen keine Wahl haben und ungeachtet ihrer zeitlichen Ressourcen ernannt werden können, falls dies notwendig wird. Insofern scheint die Erwähnung der zeitlichen Eignung im Gesetz, welche gemäss (ebd.) explizit auf die Berufsbeistandspersonen bezogen ist, in entsprechenden Fällen in der Praxis kaum Beachtung zu finden. Dies wird kritisch betrachtet, da fraglich ist, ob in einem solchen Fall gemäss Häfeli (2016) eine adäquate Mandatsführung überhaupt noch möglich ist (S. 181–182). Aus den Interviews geht weiter hervor, dass Berufsbeistandspersonen grundsätzlich für die jeweilige Mandatsführung geeignet sind, wobei gemäss den Interviewaussagen eine spezifische Berufsbeistandsperson in individuellen Fällen aufgrund mangelnden fachlichen Wissens oder fehlender Sympathie, wegen ihres Alters, Geschlechts oder fehlender Fremdsprachenkenntnisse ungeeignet sein kann. Diese Differenzierung ist auch in der Theorie wiederzufinden (Rosch, 2019a, S. 808).

5.3.2 Eignungskriterien der Privatbeistandspersonen

Eine angehörige Privatbeistandsperson wird gemäss den Interviewaussagen einerseits aufgrund des Vorschlags einer betroffenen Person ernannt, andererseits melden sich Eltern aus Eigeninitiative, weil z. B. die elterliche Sorge über ihr beeinträchtigtes Kind aufgrund seiner Volljährigkeit erlischt und sie es weiterhin rechtlich vertreten wollen. Die von Häfeli (2012), Reusser (2018) und Rosch (2019a) erörterte fachliche Eignung von Beistandspersonen (S. 179–182; S. 2404; S. 785–808) ist gemäss den Interviewaussagen der Behördenmitglieder in Bezug auf die angehörige Privatbeistandsperson in der Praxis sekundär. Diesbezüglich werden die Erwartungen hinsichtlich der persönlichen Eignung durch die befragten Behördenmitglieder mehr gewichtet. Gemäss den Interviewaussagen sind insbesondere die Rollenklarheit, die Interessenwahrung der betroffenen Person, die vorhandene körperliche und psychische Konstitution sowie vor allem das bereits bestehende Vertrauensverhältnis (siehe Abschnitt 4.5) von grosser Bedeutung, wenn es um die Beurteilung der persönlichen Eignung von Angehörigen geht. Im Unterschied zu ausserfamiliären Privatbeistandspersonen können gemäss den Interviewaussagen Angehörige als

Privatbeistandspersonen ernannt werden, auch wenn die betroffene Person psychisch krank ist, da das bestehende Vertrauensverhältnis unter Umständen allein zur erfolgreichen Mandatsführung bzw. Zielerreichung der Massnahme beitragen kann. Dies ist demnach auch ohne Vorhandensein einer entsprechenden fachlichen Eignung möglich. Genügend Zeit zur Verfügung zu haben sowie das erstellte Stundenbudget einzuhalten, kennzeichnet die zeitliche Eignung einer angehörigen Privatbeistandsperson. Zurückhaltung bei der Ernennung wird geübt, wenn die potenzielle angehörige Beistandsperson schon im eigenen Leben entsprechend ausgelastet ist – was in der Praxis fallspezifisch beurteilt wird –, da gemäss Häfeli (2016) dann keine adäquate Aufgabenerfüllung möglich wäre (S. 181–182). Falls eine angehörige Privatbeistandsperson nicht geeignet sein sollte, wird gemäss Interviewaussagen nicht davor zurückgeschreckt, die Person nicht zu ernennen. Dabei müssen jedoch gravierende Mängel in der Eignung vorliegen, namentlich z. B. bei Interessenkonflikten gegenüber der betroffenen Person oder bei Familienstreitigkeiten. Eine prognostisch gesehene (nicht ganz optimale Mandatsführung) reicht gemäss den interviewten Behördenmitgliedern nicht aus, da, wie auch durch Rosch (2019a) dargelegt, nicht die bestmögliche, sondern nur eine geeignete Beistandsperson gesucht wird (S. 807).

Im Unterschied zu den angehörigen Privatbeistandspersonen ging aus den Interviews mit den Behördenmitgliedern hervor, dass gegenüber ausserfamiliären Privatbeistandspersonen höhere Erwartungen in fachlicher Hinsicht bestehen, da diese vorgängig durch die KESB rekrutiert werden. Jedoch sind diese Erwartungen nicht annähernd so hoch wie bei den Berufsbeistandspersonen. Die interviewten Behördenmitglieder erwarten von ausserfamiliären Privatbeistandspersonen z. B. einwandfreiere Berichte und Rechnungen als von den angehörigen Privatbeistandspersonen. Hinsichtlich der persönlichen Eignung muss die ausserfamiliäre Privatbeistandsperson gemäss den Aussagen in den Interviews grundsätzlich fähig sein, ein Vertrauensverhältnis zur betroffenen Person aufbauen zu können, wie dies durch Häfeli (2012) dargelegt wurde (S. 181). Dies ist deshalb besonders wichtig, da die Privatbeistandsperson und die betroffene Person einander noch unbekannt sind. In Bezug auf die persönlichen Eignungskriterien kann sich eine ausserfamiliäre Privatbeistandsperson den Interviewaussagen zufolge im Einzelfall aufgrund von Geschlecht, Alter, Konfessionszugehörigkeit oder gegenseitiger Sympathie unterschiedlich gut eignen, wie dies auch durch Rosch (2019a) festgestellt wurde (S. 808). Dies wird in der Praxis den Aussagen der Behördenmitglieder zufolge beachtet. Die Erwartung hinsichtlich der zeitlichen Eignung entspricht jener der angehörigen Privatbeistandspersonen. Von einer Ernennung wird abgesehen, wenn die betroffene Person eine psychische Erkrankung aufweist oder innerhalb der Familie der betroffenen Person Konflikte bestehen. Mit einem solchen Ausschluss sollen gemäss den Interviewaussagen die ausserfamiliären Privatbeistandspersonen geschützt werden. Den Interviewaussagen zufolge können hierbei allfällige Ausnahmen gemacht werden, wenn die genannte

Privatbeistandsperson eine besondere Eignung aufgrund ihres angestammten Berufs wie z. B. der Sozialen Arbeit mitbringt.

6 Fazit

Ziel der Bachelorarbeit war es, den Ernennungsprozess von Beistandspersonen im Erwachsenenschutz im Kanton Luzern zu durchleuchten. Zu diesem Zweck wurde auf Grundlage des ZGB und anderer Literatur der Ernennungsprozess herausgearbeitet. Weiter wurde eine qualitative Untersuchung in Form von Experteninterviews mit vier Behördenmitgliedern unterschiedlicher KESB im Kanton Luzern durchgeführt, die anhand der Inhaltsanalyse nach Mayring (2015) analysiert wurden.

Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass sich die Ernennungspraxis von Beistandspersonen im Kanton Luzern hinsichtlich des in der Theorie beschriebenen Verfahrensablaufes identisch gestaltet. Das Behördenmitglied wägt partizipativ mit der betroffenen Person ab, welche Beistandsperson für ein entsprechendes Mandat in Frage kommt. Das Behördenmitglied fungiert dabei vor allem als Initiator der Beziehung zwischen einer betroffenen Person und einer potenziellen Privatbeistandsperson und muss diese Begegnung entsprechend arrangieren und begleiten, damit sich zwischen den beiden Parteien eine kooperative Zusammenarbeit ergibt.

Als zentrale Erkenntnis konnte hervorgebracht werden, dass die Behördenmitglieder im Kanton Luzern nur beschränkt Einfluss auf die Auswahl entsprechender Berufsbeistandspersonen und Privatbeistandspersonen haben. Erstere werden direkt durch die Leitung der Berufsbeistandspersonen als geeignet erklärt und demzufolge durch die KESB auch ernannt. Die Privatbeistandspersonen werden bei zwei von vier KESB von einer externen und bei einer KESB durch eine interne Rekrutierungsperson auf ihre Eignung überprüft, wonach auch in Bezug auf diese Beistandspersonen der Einfluss der KESB eingeschränkt ist. Zudem wurde ersichtlich, dass sich die Behördenmitglieder aller befragten KESB in ihren Entscheidungen hinsichtlich der Ernennung von Beistandspersonen an Theorien der Sozialen Arbeit – etwa der Entwicklungspsychologie, der Identitätstheorie oder der Systemtheorie – orientieren.

Die Personen in der Sozialabklärung leisten mit ihren fundierten und partizipativ gestalteten Abklärungen über die betroffene Person bei der Ernennung von Beistandspersonen eine wichtige Vorarbeit für die Behördenmitglieder und ihre Entscheidungen. Dabei liefern die Personen aus der Sozialabklärung dem Behördenmitglied wertvolle Informationen über erforderliche Eignungskriterien einer potenziellen oder bereits empfohlenen Person hinsichtlich einer expliziten Beistandsperson.

Aus den Ergebnissen geht weiter hervor, dass für die Behördenmitglieder wie auch für die Personen in der Sozialabklärung die Gesetzesgrundsätze eine wichtige Legitimations- und gleichzeitig Limitierungsfunktion hinsichtlich des vorhandenen Ermessensspielraums bei der Ernennung von Beistandspersonen einnehmen. Der Ermessensspielraum wird von den befragten KESB

entsprechend genutzt. In Bezug auf die Gesetzesgrundsätze ist die Subsidiarität in unterschiedlicher Form in der Beistandsernennung von Wichtigkeit – einerseits in der Triage an Fachstellen durch die Personen des Sozialabklärungsdienstes und den massgeschneiderten Massnahmen der KESB, andererseits in der Auswahl entsprechender Beistandspersonen (Fach-, Berufs- oder Privatbeistandspersonen) auch in Bezug auf die Kosteneinsparungen seitens des Staates oder der betroffenen Person. Aufgrund des Gesetzesgrundsatzes der Selbstbestimmung wird die Partizipation der betroffenen Personen bei der Ernennung einer Beistandsperson wie auch ihr Vorschlagsrecht hoch gewichtet. Daraus entstehen in der Praxis unterschiedliche Herausforderungen, insbesondere ein Dilemma bezüglich der Wahrung der Selbstbestimmung, wenn eine Beistandsperson gegen den Willen einer betroffenen Person ernannt werden muss. Weiter hat sich gezeigt, dass die Behördenmitglieder die Verhältnismässigkeit einer Massnahme fallspezifisch abwägen.

Hinsichtlich der Eignungskriterien der Berufsbeistandspersonen hat sich aus den Interviews ergeben, dass jene nur bei komplexen Mandatsführungen und vorsorglichen Massnahmen ernannt werden. In Bezug auf die zu ernennenden Berufsbeistandspersonen ist die Auswahl der Behördenmitglieder jedoch beschränkt, wobei die Eignungsprüfung über die Leitungsperson der Berufsbeistandspersonen geschieht. Bezüglich der fachlichen Eignung erwarten die Behördenmitglieder grundsätzlich eine adäquate Mandatsführung nach den Vorgaben der KESB, wobei die Berufsbeistandsperson über eine Vielzahl von Fach-, Methoden-, Selbst-, und Sozialkompetenzen verfügen muss. Die persönliche Eignung wird mehrheitlich durch die berufliche Ausbildung sowie eine dementsprechende Persönlichkeit charakterisiert. In Bezug auf die zeitliche Eignung wird aufgrund KESB-interner Verfügbarkeitslisten von entsprechenden zeitlichen Ressourcen der Berufsbeistandspersonen ausgegangen. Dies wird jedoch auch wieder über die Leitung der Berufsbeistandspersonen gesteuert, wobei in Ausnahmefällen über eine explizite zeitliche Eignung einer Berufsbeistandsperson hinweggesehen wird. Zudem hat sich gezeigt, dass eine Berufsbeistandsperson aufgrund ihrer individuellen körperlichen, kognitiven oder interaktionellen Merkmalen und Kompetenzen (Alter, Geschlecht, Fremdsprachen) in spezifischen Fällen mehr oder weniger geeignet für eine Mandatsführung sein kann.

Aus den Ergebnissen wird weiter ersichtlich, dass die Ernennung von angehörigen Beistandspersonen einerseits über das Vorschlagsrecht der betroffenen Person zustande kommt, andererseits aufgrund ihrer Selbstmeldung, wenn ihr beeinträchtigtes Kind volljährig wird und sie es weiterhin rechtlich vertreten wollen. Die fachliche Eignung wird bei dieser Form von Privatbeistandspersonen in der Praxis wenig gewichtet, wohingegen in Bezug auf die persönliche Eignung insbesondere Faktoren wie Rollenklarheit, Interessenwahrung, körperliche und psychische Konstitution sowie dem bereits bestehenden Vertrauensverhältnis grosse Bedeutung zukommt. Von einer fachlichen Eignung wird unter Umständen auch abgesehen, wenn die betroffene Person eine psychische Erkrankung hat, jedoch das bestehende Vertrauensverhältnis zur potenziellen

Beistandsperson zur Zielerreichung einer Massnahme beitragen kann. Die zeitliche Eignung setzt voraus, dass genügend Zeit für die Mandatsführung zur Verfügung steht und das erstellte Stundenbudget der KESB eingehalten werden kann. Damit Angehörige nicht als Beistandspersonen ernannt werden, müssen gravierende Missstände bezüglich ihrer Eignung vorliegen.

Hinsichtlich der ausserfamiliären Privatbeistandspersonen wird die fachliche Eignung etwas höher, die persönliche Eignung mehrheitlich identisch und die zeitliche Eignung äquivalent gegenüber den angehörigen Privatbeistandspersonen gewichtet. Die höhere fachliche Eignung zeigt sich in der Praxis darin, dass die KESB in diesen Fällen einwandfreiere Berichte und Rechnungen erwartet. Hinsichtlich der persönlichen Eignung besteht der grosse Unterschied gegenüber angehörigen Privatbeistandspersonen darin, dass die ausserfamiliäre Privatbeistandsperson aufgrund des noch fehlenden Vertrauensverhältnisses zur betroffenen Person ein solches initiieren können muss. Identisch wie bei den Berufsbeistandspersonen verhält es sich mit den genannten individuellen Merkmalen und Kompetenzen. Bei einer psychischen Erkrankung seitens der betroffenen Person werden diese Beistandspersonen zu ihrem eigenen Schutz nicht ernannt, wobei allfällige Ausnahmen gemacht werden, wenn sie eine spezifische berufliche Erfahrung wie z. B. aus der Sozialen Arbeit haben.

In der vorliegenden Forschungsarbeit konnte weiterhin aufgezeigt werden, dass die Soziale Arbeit bei der Ernennung von Beistandspersonen als wichtige wissenschaftliche Disziplin fungiert und ihr eine mehrdimensionale Bedeutung zukommt. Einerseits ist die Disziplin der Sozialen Arbeit ein wichtiger Theoriegeber, auf den sich involvierte Fachpersonen im Ernennungsprozess – Behördenmitglieder oder Personen des Sozialabklärungsdienstes – in ihren Entscheidungen und Abklärungen stützen können, indem sie entsprechendes Beschreibungs-, Erklärungs- und Handlungswissen anwenden. Andererseits nimmt die akademische Disziplin der Sozialen Arbeit eine grundlegende Funktion in der Ausbildung von sozialarbeitenden Fachpersonen wie Behördenmitgliedern oder Personen aus dem Sozialabklärungsdienst ein. Damit wird sichergestellt, dass entsprechend ausgebildetes Fachpersonal in diesem Bereich arbeitet. Gleichzeitig trägt die Forschung auf dem Feld der Sozialarbeit dazu bei, dass sich der Fachbereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes fortlaufend weiterentwickelt.

Kritisch anzumerken ist schliesslich, dass ausschliesslich die Perspektive der vier Behördenmitglieder aus unterschiedlichen KESB betrachtet wurde. In einer folgenden Untersuchung könnten durch den Einbezug der Sichtweise weiterer Behördenmitglieder, von Leitungspersonen unterschiedlicher Berufsbeistandschaften sowie den genannten Rekrutierungspersonen der Privatbeistandspersonen die Forschungsergebnisse der vorliegenden Arbeit verifiziert werden. Dadurch könnte noch ein umfänglicheres Bild der Eignungsprüfung und ihrer Kriterien bei der Ernennung von Beistandspersonen erstellt werden. Allenfalls würde sich hierfür auch eine quantitative

Forschung mit einem umfangreicheren Sample anbieten, worin auch eine entsprechende Gewichtung der einzelnen Eignungskriterien ersichtlich gemacht und die Validität der vorliegenden Forschung gesteigert werden könnte. Mit entsprechenden Ergebnissen aus einer Anschlussforschung würde es sich anbieten, ein weiterführendes Instrument in Zusammenarbeit mit verantwortlichen Personen der KESB zu entwickeln, um die Ernennungspraxis von Beistandspersonen im Erwachsenenschutz weiter zu standardisieren. Damit könnte dieser Bereich innerhalb des Erwachsenenschutzrechts weiter professionalisiert werden.

7 Literaturverzeichnis

- AvenirSocial [AvenirSocial]. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Bern: Autor.
- Biderbost, Yvo & Henkel, Helmut (2018). Art. 388 - Zweck. In Christiana Fountoulakis & Thomas Geiser (Hrsg.), *Basler Kommentar. Zivilgesetzbuch I. Art. 1 – 456 ZGB* (6. Aufl., S. 2311–2314). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Biderbost, Yvo (2012). Beistandschaften. In KOKES (Hrsg.), *Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht mit Mustern* (S. 135–157). Zürich: Dike.
- Bohnsack, Ralf (2014). *Rekonstruktive Sozialforschung. Einführung in qualitative Methoden* (9. überarb. und erweitt. Aufl.). Opladen: Barbara Budrich.
- Flick, Uwe (2019). *Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung* (9. Aufl.). Reinbek: Rowohlt.
- Häfeli, Christoph (2012). Beistand/Beiständin. In KOKES (Hrsg.), *Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht mit Mustern* (S. 179–185). Zürich: Dike.
- Häfeli, Christoph (2016). *Grundriss zum Kindes- und Erwachsenenschutz* (2. vollst. überarb. und erweitt. Aufl.). Bern: Stämpfli.
- Heck Christoph (2018). Überblick über die Akteure und deren Aufgaben. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2. aktual. Aufl., S. 91–99). Bern: Haupt.
- Honsell, Heinrich (2018). Art. 4 - Gerichtliches Ermessen. In Christiana Fountoulakis & Thomas Geiser (Hrsg.), *Basler Kommentar. Zivilgesetzbuch I. Art. 1 – 456 ZGB* (6. Aufl., S. 95–103). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Mayring, Philipp (2002). *Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken* (5. Aufl.). Weinheim: Beltz.
- Mayring, Philipp (2015). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken* (12. überarb. Aufl.). Weinheim: Beltz.
- Meuser, Michael & Nagel, Ulrike (2002). ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig beachtet. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In Alexander Bogner, Beate Littig & Wolfgang Menz (Hrsg.), *Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung* (S. 71–93). Wiesbaden: Springer.

- Meuser, Michael (2018). Leitfadeninterview. In Ralf Bohnsack, Alexander Geimer & Michael Meuser (Hrsg.), *Hauptbegriffe Qualitativer Sozialforschung* (4. vollst. überarb. und erweitert. Aufl., S. 151–152). Opladen: Barbara Budrich.
- Noser, Walter & Rosch, Daniel (2016). Von Behörden und Verfahren. In der Schweizerische Beobachter (Hrsg.), *Erwachsenenschutz. Das Erwachsenenenschutzrecht umfassend erklärt – mit Praxisbeispielen* (3. aktual. Aufl. S. 131–147). Zürich: Ringier.
- Reusser, Ruth (2016). Vom Vormundschaftsrecht zum Erwachsenenenschutzrecht & Erwachsenenenschutz. In Christina Fountoulakis, Kurt Affolter-Fringeli, Yvo Biderbost & Daniel Steck (Hrsg.), *Kindes- und Erwachsenenenschutzrecht. Expertenwissen für die Praxis* (S. 3–26). Zürich: Schulthess.
- Reusser, Ruth E. (2018). Art. 400 - Ernennung - Allgemeine Voraussetzungen. In Christiana Fountoulakis & Thomas Geiser (Hrsg.), *Basler Kommentar. Zivilgesetzbuch I. Art. 1 – 456 ZGB* (6. Aufl., S. 2399–2419) Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Rieder, Stefan, Bieri, Oliver, Schwenkel, Christof, Hertig, Vera & Amberg, Helen (2016). *Evaluation Kindes- und Erwachsenenenschutzrecht. Analyse der organisatorischen Umsetzung und Kennzahlen zu Leistungen und Kosten*. Luzern: Interface.
- Rosch, Daniel (2018). Kindes- und Erwachsenenenschutz als Teil des schweizerischen Sozialrechts. In Rosch, Daniel, Fountoulakis, Christina & Heck, Christoph (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (2. aktual. Aufl., S. 22–29). Bern; Haupt.
- Rosch, Daniel (2019a). Nahestehende oder Fachpersonen als Beistände bzw. Unterstützer im Erwachsenenenschutz. *Die Praxis des Familienrechts*, (3), S. 765–791.
- Rosch, Daniel (2019b). Themenvorschlag für eine Bachelorarbeit. Gefunden unter https://elearning.hslu.ch/ilias/goto.php?target=file_4090063_download&client_id=hslu
- Schweizerische Bundeskanzlei (2019). *Eidgenössische Volksinitiative. «Eigenständiges Handeln in Familien und Unternehmen (Kindes- und Erwachsenenenschutz-Initiative)»*. Gefunden unter <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2019/7924.pdf>
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

Vogel, Urs (2018). Art. 440 - Erwachsenenschutzbehörde. In Christiana Fountoulakis & Thomas Geiser (Hrsg.), *Basler Kommentar. Zivilgesetzbuch I. Art. 1 – 456 ZGB* (6. Aufl., S. 2687–2707). Basel: Helbing Lichtenhahn.

Wider, Diana (2012). Aufgaben der KESB. In KOKES (Hrsg.), *Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht mit Mustern* (S. 17–19). Zürich: Dike.

8 Anhang

8.1 Anhang A: Interviewleitfaden

Interviewleitfaden: «Wie gestaltet sich die Ernennung von Beistandspersonen im Erwachsenenschutz im Kanton Luzern?»»

Erzählstimulus (Erzählaufforderung) Obligatorische Fragen	Eventualfragen (Checks) Stichworte (Memos für Nachfragen – falls angesprochen) Bsp. auch: <ul style="list-style-type: none"> • Entscheide im Gremium • Massschneideurung 	Nachfragen (obligatorisch – falls nicht erwähnt / an passender Stelle)	Aufrechterhaltungs- und Steuerungsfragen
Öffnend/motivierende Frage 1. Beschreiben Sie mir anhand eines exemplarischen Beispiels, wie gestaltet sich in ihrer Arbeit die Ernennung einer Beistandsperson im Erwachsenenschutz?	3. Rückfragen von gemachten Notizen bei erster Erzählung stellen. <input type="checkbox"/> Was beinhaltet für Sie die fachliche Eignung? <input type="checkbox"/> Was beinhaltet für Sie die persönliche Eignung? <input type="checkbox"/> Was beinhaltet für Sie die zeitliche Eignung? <input type="checkbox"/> Welche weiteren Kriterien als die bereits genannten, fliessen in ihrer täglichen Arbeit in ihre Entscheidungen mit ein? (je nach Schwächezustand?) <input type="checkbox"/> <i>Wie unterscheiden sich die erklärten Eignungskriterien in Bezug auf die ernannten Personen? (BB / Angeh. / Privatp.)</i> <input type="checkbox"/> Inwiefern spielt bei der Ernennung einer Beistandsperson eine Rolle? <ul style="list-style-type: none"> ○ Subsidiarität ○ Selbstbestimmung ○ Verhältnismässigk. <input type="checkbox"/> <i>Gibt es ausser dem rechtlichen Kontext noch andere, Sozialarbeiterische Theorien, die in ihre Arbeit/Entscheidungen mit einfliessen, wenn ja welche?</i>	2. Anhand des genannten exemplarischen Beispiels nach den anderen beiden Möglichkeiten fragen! Bsp. Angehörige/Privatperson? <input type="checkbox"/> Wie gestaltet sich die Ernennung eines Angehörigen als Beistandsperson? <input type="checkbox"/> Wie gestaltet sich die Ernennung einer Privatperson als Beistandsperson? <input type="checkbox"/> <i>Wie gestaltet sich die Ernennung bei einer vors./Superprov. Massnahme? (identisch?, oder nur BB?)</i> <input type="checkbox"/> Was sind die Herausforderungen bei kritischen Fällen, das es trotzdem zur Ernennung der jeweiligen Person als Beistandsperson kommen kann? <input type="checkbox"/> Können Sie mir anhand eines Beispiels erzählen, was es für Gründe gibt, die nicht zur Ernennung als Beistandsperson führen?	<input type="checkbox"/> Können Sie mir diesen Punkt noch etwas genauer umschreiben? Beispiel dazu? <input type="checkbox"/> Was heisst das genau? <input type="checkbox"/> Was ist gut gelaufen? <input type="checkbox"/> Was waren die Gründe dafür? Wie ging es weiter? <input type="checkbox"/> Was dann? (Geschichten, Beispiele) <input type="checkbox"/> Was war aus Ihrer Sicht wichtig hierfür? <input type="checkbox"/> Was bedeutet das für Ihre Arbeit (für Sie heute) <input type="checkbox"/> Wie ging es weiter? <input type="checkbox"/> Was wurde bei dieser Ernennung alles beachtet? <input type="checkbox"/> Was sind die ausschlaggebenden Gründe dafür/dagegen?

8.2 Anhang B: Kodierung/Kategorisierung

1 klare Statements	13
2 Prozesse bei der Ernennung von Beistandspersonen	0
2.1 Gefährdungsmeldung	6
2.2 Zusammenarbeit Sozialabklärung und Behörde	16
2.3 Behördenmitglied als Verfahrensleitung	5
2.3.1 weitere Abklärungen tätigen	1
2.3.2 Massnahmenentscheide	10
2.3.2.1 Aufsicht der KESB	9
2.3.2.2 Abschluss	2
2.3.3 Prüfung der Beistandsperson	2
2.3.3.1 Erwartungen/Geeignetheit	20
2.3.3.2 Gespräche	12
2.3.4 Anhörung/rechtliches Gehör der Betroffenen	11
2.3.4.1 Rechtsmittelfrist	2
2.3.4.2 Häufigkeit der Kontakte	2
2.3.4.3 Stellungnahme zur Massnahme	10
2.3.4.4 Informationen über Massnahme	11
2.4 Rolle Sozialabklärung im Prozess	5
2.4.1 Abklärungen über Betroffenen führen etc.	13
2.4.2 Empfehlung an die Behörde über mögliche Beistandspersonen	7
2.4.2.1 Abwägen ob es eine Beistandsperson braucht	4
2.4.2.2 Abwägen, welche Beistandsperson/Art	10
2.4.2.3 Abwägen welche Kompetenzen eine Beistandsperson braucht	2
2.5 Theorien der Sozialen Arbeit während Prozess	9
2.5.1 Empowerment	2
2.5.2 Anwaltschaftliches	1
2.5.3 Ressourcenorientiert	1
2.5.4 Rollentheorie	2
2.5.5 Systemtheorie	2
2.5.6 Wissen der Psychologie	2
2.5.7 Grenzen	1
2.5.8 Kenntnisse über Heimlandschaft	1
2.5.9 Identitätstheorien	3
2.5.10 Konflikttheorien	2
2.5.11 Entwicklungstheoretische Überlegungen	3
2.5.12 Gesetzestexte	3
2.5.13 Gesprächsführung	34
3 Grundsätze bei der Ernennung von Beistandspersonen	0
3.1 Ermessensspielraum	6
3.1.1 Ermessensspielraum unklar	5
3.1.2 Grenzen/nicht genutzter Ermessensspielraum	4
3.1.3 möglicher/genutzter Ermessensspielraum	40
3.2 Selbstbestimmung	8
3.2.1 Möglichkeiten der Selbstbestimmung	8
3.2.1.1 Stellung zu Aussagen nehmen	14
3.2.1.2 Vorschlagsrecht der Betroffenen	29
3.2.1.3 Aufbauend auf bestehende Ressourcen	10
3.2.2 Grenzen der Selbstbestimmung	33
3.3 Verhältnismässigkeit	6
3.3.1 zumutbar	2
3.3.2 erforderlich	7
3.3.3 geeignet	2
3.4 Subsidiarität	8
3.4.1 Subsidiarität bezüglich finanzieller Aspekte	6
3.4.2 Subsidiarität nicht möglich	15
3.4.3 Subsidiarität beachtet	36
4 Verschiedene Arten von Beistandschaften	2
5 vorsorgliche Massnahmen	2

5.1 Eigenes Handeln der KESB	2
5.2 Ablauf der Abklärung/Ernennung	11
5.3 Welche Personen werden eingesetzt	12
5.4 Gründe für eine vorsorgliche Massnahme	6
6 Eignung Fachbeistand	18
6.1 Herausforderungen	1
6.2 zeitliche Eignung	3
6.3 persönliche Eignung	2
6.4 Fachliche Eignung	8
7 Eignung Angehörige	30
7.1 Regelfälle	8
7.2 fachliche Eignung	2
7.2.1 Methodenkompetenz	2
7.2.2 Sozialkompetenz	4
7.2.3 Selbstkompetenz	1
7.2.4 Fachkompetenz	14
7.3 persönliche Eignung	38
7.4 zeitliche Eignung	16
7.5 weitere Differenzierungen der Eignung	3
7.5.1 weitere Kriterien	18
7.5.2 Ausschlusskriterien	51
7.5.3 Herausforderungen	41
7.5.4 Erfolgsfaktoren	19
8 Eignung Privatbeistand	24
8.1 Rekrutierung	4
8.1.1 direkt	2
8.1.2 Fachstelle für Beistandspersonen	19
8.2 fachliche Eignung	4
8.2.1 Selbstkompetenz	6
8.2.2 Sozialkompetenz	8
8.2.3 Methodenkompetenz	4
8.2.4 Fachkompetenz	7
8.3 persönliche Eignung	23
8.4 zeitliche Eignung	19
8.5 weitere Differenzierung der Eignung	0
8.5.1 Weitere Kriterien	12
8.5.2 Ausschlusskriterien	24
8.5.3 Herausforderungen	18
8.5.4 Erfolgsfaktoren	17
9 Eignung Berufsbeistand	28
9.1 Kontaktaufnahme	10
9.2 Fachliche Eignung	10
9.2.1 Selbstkompetenz	4
9.2.2 Sozialkompetenz	16
9.2.3 Methodenkompetenz	12
9.2.4 Fachkompetenz	20
9.3 zeitliche Eignung	27
9.3.1 mögliche Hilfsmittel der Einschätzung	7
9.4 persönliche Eignung	22
9.5 weitere Differenzierung der Eignung	1
9.5.1 Weitere Kriterien	11
9.5.2 Ausschlusskriterien	8
9.5.3 Herausforderungen	9
9.5.4 Erfolgsfaktoren	7